

23.09.16

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Einzelregelungen, die für die notwendige Weiterentwicklung vor allem des Leistungsrechts von elementarer Bedeutung sind: Mit dem Gesetzentwurf werden Rahmenbedingungen geschaffen, die verbesserte Teilhabe- und verstärkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen mit sich bringen. Daneben werden auch Möglichkeiten geschaffen, die in Anbetracht der dynamischen Entwicklung der Ausgaben eine bessere Steuerung ermöglichen.

Der Bundesrat begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich, durch sie wird einer jahrelangen Forderung der Länder entsprochen. Gerade durch die Aufgabe der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen, aber auch die Implementierung des Budgets für Arbeit, das lange und erfolgreich in verschiedenen Ländern erprobt wurde, sind wichtige Weichenstellungen für die Zukunft erfolgt, die langjährigen Kernforderungen aller Länder entsprechen.

Neben fachlichen Zielen sollten mit dem Bundesteilhabegesetz auch wichtige finanzpolitische Ziele erreicht werden. Entsprechend der Zusage im Koalitionsvertrag auf Bundesebene sollte die Reform der Eingliederungshilfe ursprünglich mit einer Entlastung der Kommunen im Umfang von 5 Milliarden Euro verbunden werden. Inzwischen ist entschieden worden, dass diese Entlastung außerhalb des Bundesteilhabegesetzes umgesetzt wird. Es ist gleichwohl daran zu erinnern, dass die Zusagen des Bundes auch beinhalteten, dass aus dem Bundesteilhabegesetz keine zusätzlichen Ausgaben für Länder und Kommunen erwachsen dürfen und die Reform einen Beitrag dazu leistet, die bestehende Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu stoppen. Diese Ziele werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf klar verfehlt. Denn der Gesetzentwurf geht nicht von einer finanziellen Entlastung, sondern von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus.

Die Ausgabendynamik wird durch den Gesetzentwurf auch dadurch erhöht, dass die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe durch die Kostenträger geschwächt wird, indem das bewährte sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis quasi aufgegeben wird und die Schiedsstellenfähigkeit auf die Leistungsvereinbarungen ausgedehnt wird. Eine verbesserte Steuerung ist aber der Schlüssel für passgenaue Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger einerseits und mehr Effizienz andererseits.

Die Länder haben in der Vergangenheit stets deutlich gemacht, dass die notwendigen gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf ein inklusives und modernes Teilhaberecht keine neue beziehungsweise zusätzliche Ausgabendynamik auslösen darf.

Sofern der Bund nicht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch materielle Änderungen vornimmt, die zumindest sicherstellen, dass die Reform nicht zu Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen führt, muss der Bund die anfallenden Mehrausgaben vollständig und dauerhaft tragen.

Der Gesetzentwurf geht nicht von einer finanziellen Entlastung, sondern von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus. Die Mehrkosten für Länder und Kommunen ergeben sich aus Mehrausgaben unter anderem infolge vorgesehener Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe an Bildung

und erhöhter Verwaltungskosten (zum Beispiel für das Teilhabeplanverfahren). Infolge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Trennung von sogenannten Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen zum Lebensunterhalt übernimmt der Bund zwar über die Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zukünftig auch Kosten, die bislang von den Kommunen getragen wurden. Da die Mehrausgaben diese Einsparungen aber überwiegen, bleibt es insgesamt bei einem für die Länder und Kommunen negativen Saldo. Dabei ist festzustellen, dass die hiermit verbundenen fiskalischen Auswirkungen für die Länder gegenwärtig noch nicht valide eingeschätzt werden können. Der Umfang der zukünftigen existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderungen hängt ganz entscheidend von den gesetzlichen Regelungen im Regelbedarfsermittlungsgesetz ab. Entgegen allen Ankündigungen des Bundes liegt bisher noch nicht einmal ein Referentenentwurf dazu vor. Es muss deswegen unbedingt gewährleistet werden, dass eine Berücksichtigung dieser noch zu treffenden Entscheidung des Bundesgesetzgebers erfolgen kann.

Hinzu kommt, dass die mittels Effizienzrendite errechneten Einsparungen zu hoch erscheinen. Damit besteht ein offensichtlicher Widerspruch zu der Festlegung im Koalitionsvertrag, wonach durch die Reform der Eingliederungshilfe keine neue Ausgabendynamik entstehen soll. Dementsprechend haben die Länder auch stets gefordert, dass die notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe keine neue Ausgabendynamik zu Lasten von Ländern und Kommunen zur Folge haben darf.

Darüber hinaus sind die Länder der Auffassung, dass derzeit keine ausreichend transparente und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung des Bundes vorliegt. Vielmehr bestehen im Hinblick auf eine Vielzahl der geplanten Neuregelungen mangels empirisch gesicherter Daten Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Folgewirkungen (zum Beispiel hinsichtlich der Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe und Bildung sowie der erhöhten Verwaltungskosten für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren). Das mangels valider Datengrundlage bestehende Mehrkostenrisiko wird mithin auf Länder und Kommunen abgewälzt.

Die Länder weisen weiter darauf hin, dass aufgrund der bundesweit bestehenden Konnexitätsregelungen die Möglichkeit besteht, dass die durch die gesetzlichen Regelungen entstehenden Mehrkosten sowohl im Rahmen der Individualansprüche als auch im Rahmen der Verwaltungskosten von ihnen in vollem Umfang zu tragen sind. Es muss auch deswegen gewährleistet werden, dass alle Mehraufwendungen vom Bund getragen werden.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sollen nach Artikel 26 des vorliegenden Gesetzentwurfs schrittweise in Kraft treten. Das früheste Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2017 beziehungsweise den Tag nach der Verkündung geplant; danach sollen weitere Regelungen zum 1. Januar 2018 (und später) in Kraft treten. Die Länder weisen im Hinblick auf die ersten Schritte des geplanten Inkrafttretens darauf hin, dass vor allem aufgrund der durch die Gesetzesänderungen zwingend notwendigen Veränderungen im Verwaltungsvollzug erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu erwarten sind.

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob durch geeignete materielle Änderungen des Gesetzentwurfes zumindest sichergestellt werden kann, dass der Gesetzentwurf nicht zu Mehrausgaben bei den Ländern und Kommunen führt.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- die finanziellen Auswirkungen der durch das Bundesteilhabegesetz eingeführten Änderungen zeitnah für die Kostenübernahme zu evaluieren,
- eine Kostenübernahmeregelung des Bundes bezüglich der durch das Bundesteilhabegesetz für die Kommunen und Länder entstehenden Mehrkosten vorzusehen. Damit muss sichergestellt werden, dass durch das Bundesteilhabegesetz für Länder und Kommunen entstehende Mehrkosten vollständig und dauerhaft durch den Bund übernommen beziehungsweise ausgeglichen werden.
- das Inkrafttreten derjenigen Regelungen im Artikel 11, die die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Mehrbedarfe betreffen und die laut Gesetzentwurf zum 1. Januar 2017 wirksam werden sollen, einige Monate nach der Beschlussfassung vorzusehen, um einen reibungslosen Verwaltungsvollzug im Interesse der Betroffenen zu ermöglichen.

- geeignete Maßnahmen zur anlassfreien Kontrolle der Leistungserbringer hinsichtlich Abrechnung und vereinbarter Qualität sowie Wirtschaftlichkeit der Vergütungen ihrer Dienstleistungen durch die Leistungsträger gesetzlich zu verankern.

2. Zu Artikel 1 (Zur Beteiligung der Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie durch eine Änderung des Artikels 1 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) des Gesetzentwurfs eine frühzeitige Beteiligung der Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Dienststellen am betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie bei anderen Maßnahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wie zum Beispiel bei der Inklusionsvereinbarung, ermöglicht werden kann.

Begründung:

Artikel 1 (§ 167 Absatz 2 SGB IX) regelt, dass ein Arbeitgeber allen Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten hat. Dazu muss der Arbeitgeber klären, "wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann". Wie diese Klärung im Detail auszusehen hat, gibt § 167 Absatz 2 SGB IX nicht vor; es sind in jeder Dienststelle angemessene betriebliche Lösungen zu finden. Gesetzlich vorgegeben ist lediglich die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung der oder des Beschäftigten, bei schwerbehinderten Beschäftigten außerdem die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Wer als Interessenvertretung infrage kommt, ist in § 176 SGB IX definiert. Dazu zählen der Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- sowie der Präsidialrat.

Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sind nicht ausdrücklich in dem Personenkreis der Vorschrift des § 176 SGB IX genannt. Damit übersieht diese Vorschrift, dass sich der Kreis der Beschäftigtenvertretungen um diese Amtsinhaberinnen erweitert hat. Alle Gleichstellungsgesetze der Länder haben Beteiligungsrechte der Frauenvertreterin beziehungsweise der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für personelle Maßnahmen verankert. Das Bundesgleichstellungsgesetz kann hierbei nicht alleiniger Maßstab der Prüfung sein, ob beim BEM Beteiligungsrechte von Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und

Gleichstellungsbeauftragten bestehen. Denn die Beteiligungsrechte der Frauenvertreterin beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt und es unterfällt der Gesetzeskompetenz der Länder, für welche Arten von Maßnahmen sie Beteiligungsrechte für diese Amtsinhaberinnen gewähren.

Beispielsweise handelt es sich nach den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) Berlin beim BEM um eine personelle Maßnahme der Dienststelle, bei der die Frauenvertreterin nach § 17 Absatz 1 LGG zu beteiligen ist. Die landesrechtlich vorgesehene Beteiligung wird jedoch mit Hinweis auf die bundesgesetzliche Regelung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die Nichtnennung der Frauenvertreterin aus datenschutzrechtlichen Erwägungen abgelehnt. Daher würde die in § 176 SGB IX enthaltene Vorschrift weiterhin dazu führen, dass landesrechtliche Gleichstellungsvorschriften ausgehebelt werden und ins Leere laufen. Eine solche negative gleichstellungsrechtliche Wirkung kann nicht Absicht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sein.

Damit die Frauenvertreterinnen beziehungsweise die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bundesweit ihren Aufgaben nachkommen können, Maßnahmen der Dienststelle, wie das BEM, auf Diskriminierungspotenzial zu überprüfen, ist die Verankerung dieser Beteiligungsrechte im Neunten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich. Dies trifft in gleicher Weise auf andere Maßnahmen zu, die im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelt sind, wie beispielsweise die Inklusionsvereinbarung gemäß § 166 SGB IX oder die Möglichkeit zur Stellungnahme der Beschäftigtenvertretungen bei Kündigung gemäß § 170 Absatz 2 SGB XI.

3. Zur Teilhabe an Bildung

Die Länder anerkennen das vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu sehende intensive Bemühen des Bundes um ein die Erfordernisse des Einzelnen und gleichzeitig die Belange der Gemeinschaft berücksichtigendes, modernes und zeitgemäßes Bundes-teilhabe-gesetz.

Mit dem Entwurf für ein neues Bundesteilhabe-gesetz sollen keine Einschränkungen für bestehende Leistungsempfänger – weder hinsichtlich der Leistungstatbestände noch hinsichtlich des berechtigten Personenkreises – erfolgen.

Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung an allgemeinen Schulen – zielgleich und ziendifferent – oder an Förderschulen sowie schulische und hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf zu ermöglichen.

4. Zur Teilhabe an Leistungen der Pflegeversicherung

Der Bundesrat bedauert, dass auch nach dem vorgelegten Entwurf eines Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) in Verbindung mit dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung für in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebende pflegebedürftige Menschen nach wie vor durch § 43a SGB XI begrenzt werden sollen. Dadurch verbleibt es bei der bisherigen Kostenbelastung der Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich der Kosten der pflegerischen Versorgung.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass für die Pflege behinderter Menschen die gleichen finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung gezahlt werden, wie bei nicht behinderten Menschen. Die dadurch der Pflegeversicherung entstehenden Kosten sind durch entsprechende Regelungen auf Bundesebene gegenüber der Pflegeversicherung auszugleichen. Die Veränderungen sind so umzusetzen, dass die pflegerische Versorgung der betroffenen Menschen den Qualitätsstandards des SGB XI entsprechen und sie durch diese Regelung keine Mehrkosten zu tragen haben.

Begründung:

Mit dem Entwurf eines PSG III in Verbindung mit dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes werden die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, durch die Regelung in § 43a SGB XI auch künftig auf einen Betrag von 266 Euro begrenzt. Diese Einschränkung führt dazu, dass die Kosten der pflegerischen Versorgung teilweise nach wie vor beim Träger der Eingliederungshilfe verbleiben.

An dieser Stelle sollen die Träger der Eingliederungshilfe entlastet werden und den betroffenen Menschen auch finanziell die Leistungen der Pflegeversicherung zukommen. Dies ist aber aufgrund der ohnehin mutmaßlich bestehenden Unterfinanzierung der Pflegeversicherung in der Zukunft nur umsetzbar, wenn die Mehrbelastung der Pflegeversicherung durch entsprechende Regelungen auf Bundesebene ihr gegenüber ausgeglichen wird.

Zudem müssen die aus der Pflegeversicherung künftig in voller Höhe der SGB XI-Sätze finanzierten Leistungen den pflegfachlichen Anforderungen des SGB XI entsprechen und der Qualitätssicherung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung unterliegen.

5. Zu Artikel 1 ff. BTHG

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Wort "Integrationsamt" durch das Wort "Inklusionsamt" ersetzt werden sollte.

Begründung:

Der Gesetzgeber sollte die UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, bei der Umbenennung bestimmter Begriffe (Inklusionsvereinbarung, Inklusionsbeauftragter, Inklusionsprojekt) stehenzubleiben, die für die Umsetzung des Schwerbehindertenrechts zuständige Institution hingegen unverändert mit dem alten Begriff zu bezeichnen. Das wirft unnötigerweise die Frage auf, ob dem eine inhaltliche Bedeutung zukommen soll.

6. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX)

In Artikel 1 § 6 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist die Angabe "§ 5 Nummer 2 und 3" durch die Angabe "§ 5 Nummer 2, 3 und 4," zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
 - "3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,"

c) In Nummer 4 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 4,"

Begründung:

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen als eigenes Kapitel in das Gesetz aufgenommen werden, "um den hohen Stellenwert herauszustellen, der der Bildung im Sinne des Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zukommt." Dadurch soll sichergestellt werden, "dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschul- und Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben." (Zitate aus der Begründung zu § 75 des Entwurfs).

Diesem Anspruch wird das Gesetz jedoch nicht gerecht, wenn Träger für Teilhabe an Bildung ausschließlich die Träger der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind, letztere jedoch beschränkt auf die bei ihr im Rahmen des Besuchs von Kindergarten, Schule oder Hochschule versicherten Mitglieder.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die übrigen Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Versicherten der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung von diesen Trägern keine Leistungen zur Teilhabe an Bildung erhalten sollten. Soweit dieser Personenkreis gegen die genannten Träger einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen hat, kann auch der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe an Bildung entstehen, insbesondere zur Hochschul- und Berufsausbildung sowie Erwachsenenbildung.

Dies entspricht der Forderung der UN-BRK nach inklusiver Bildung, wonach jeder Mensch mit Behinderungen in die Lage versetzt werden soll, die erforderlichen Teilhabeleistungen ohne Inanspruchnahme von Sondersystemen zu erhalten. Angesichts dessen müssen auch die Bundesagentur für Arbeit und gesetzliche Unfall- beziehungsweise Rentenversicherung als Rehabilitationsträger den Teilhabebedarf der bei ihnen Versicherten vollständig decken und dürfen wegen eines Teilaspekts - nämlich der Teilhabe an Bildung - nicht an einen anderen Rehabilitationsträger verweisen.

Die genannten Rehabilitationsträger müssen deshalb in vollem Umfang auch Träger der Teilhabe an Bildung sein.

7. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 Satz 2 - neu -,
Absatz 4 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Um für die Personengruppe der schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben den Vorrang von Prävention nach § 3 Absatz 1 zu stärken, können auch Integrationsämter an Modellvorhaben beteiligt werden."

b) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt unter Beteiligung der Länder eine begleitende Evaluierung zur Wirkung der Modellvorhaben nach Absatz 1 mit dem Ziel durch, modellhaft erprobte Ansätze auf ihre bundesweite Anwendung und deren gesetzliche Verfestigung zu prüfen."

Begründung:

Jobcenter und Rentenversicherungsträger sollen im Rahmen von Modellvorhaben Möglichkeiten erhalten, zusätzliche und/oder innovative Maßnahmen, Methoden und Organisationsformen zu erproben, insbesondere um Übergänge in Werkstätten für behinderte Menschen zu vermeiden.

Die Integrationsämter sind bereits jetzt wichtige Partner bei der Sicherung von Arbeitsverhältnissen. Ihre Aufgaben umfassen die Bereiche der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben einschließlich der Förderung von Integrationsprojekten (künftig Inklusionsbetrieben). Eine Einbeziehung der Integrationsämter bei der Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten zur Sicherung von Arbeitsverhältnissen ist auf Grund des fachlichen Zusammenhanges anzustreben.

Erfolgreiche Modelle sind frühzeitig zu eruieren, um eventuell gesetzliche und/oder handlungspraktische Schritte zur Weiterentwicklung der Rehabilitation einleiten zu können. Dieses Ziel setzt auch eine Beteiligung der Länder an einer begleitenden Evaluierung voraus.

Diese Aspekte wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.

8. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 § 13 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs der Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert."

Begründung:

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) muss bereits bei der trägerübergreifenden Teilhabeplanung und Bedarfsfeststellung Berücksichtigung finden und nicht erst bei der Bedarfsfeststellung durch den Eingliederungshilfeträger bei der sogenannten Gesamtplanung. Die individuelle Bedarfsermittlung ist der zentrale Ausgangspunkt für die trägerübergreifende Zusammenarbeit und der Schlüssel zu abgestimmten Teilhabeleistungen. Mit der Bezugnahme auf die ICF werden einheitliche Standards zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs analog zu § 118 SGB IX-E festgeschrieben.

9. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 14 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "zuständig ist" ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Die Wörter "bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches." sind zu streichen.

Begründung:

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 SGB IX-E innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Abweichend vom Referentenentwurf ist in den Regierungsentwurf wieder die Bestimmung angefügt worden, dass bei den Krankenkassen die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches umfasst. Dort heißt es einschränkend, dass Leistungen nur erbracht werden, wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 31 des Sechsten Buches solche

Leistungen nicht erbracht werden können. Verweise auf spezielle Regelungen aus den anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht in die Koordinierung der Leistungen nach den §§ 15 ff. SGB IX-E zu übernehmen. Andernfalls müsste dies für eine Vielzahl von speziellen Zuständigkeitsregelungen gelten.

10. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1,
Absatz 2 Satz 1, Satz 2a - neu -,
Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern "nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an" die Wörter "und berät trägerübergreifend" einzufügen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Im Fall der Begutachtung wird der leistende Rehabilitationsträger von den beteiligten Rehabilitationsträgern unverzüglich über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten informiert."

c) In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 dokumentiert wurde, dass die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sind die Wörter "und liegt kein Fall nach Absatz 1 vor" zu streichen.

bb) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "nach den Absätzen 1 bis 3" durch die Wörter "nach den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen.

b) § 16 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 1 ist die Angabe "§ 15 Absatz 3 Satz 2" durch die Angabe "§ 15 Absatz 2 Satz 2" und die Angabe "§ 15 Absatz 2" durch die Angabe "§ 15 Absatz 1" zu ersetzen.
- bb) In Satz 2 ist die Angabe "§ 15 Absatz 2" durch die Angabe "§ 15 Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelung in § 15 Absatz 1 SGB IX-E sieht vor, dass der leistende Rehabilitationsträger nach Feststellung, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zuleitet, sogenanntes Antragsplitting. Dieser soll über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit entscheiden. Diese Vorschrift stellt eine weitreichende Ausnahme von dem Prinzip der "Hilfe wie aus einer Hand" dar, das ja gerade mit dem BTHG verwirklicht werden soll, und ist daher aufzuheben. Mit der Streichung von Absatz 1 wird die Möglichkeit einer Antragsplitting verhindert und das Prinzip der Leistungen "wie aus einer Hand" wieder durchgesetzt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Koordinationsaufgabe des leistenden Rehabilitationsträgers muss auch die trägerübergreifende Beratung umfassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung dient dem Informationsaustausch und stellt sicher, dass der leistende Rehabilitationsträger die aus der Notwendigkeit der Einholung von Gutachten resultierenden Fristen feststellen kann.

Zu Buchstabe c:

Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen, da sie zu unbestimmt und nicht praktikabel sind.

11. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 16 Absatz 3 Satz 1 sind am Ende nach den Wörtern "der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen" die Wörter "sowie die Kosten der Rechtsverfolgung" einzufügen.

Begründung:

Mit der Änderung in Absatz 3 werden die Erstattungsansprüche auf Fälle, bei denen eine gerichtliche Klärung über die Gewährung von Leistungen notwendig ist, erweitert und für diese eine angemessene Regelung zur Kostenerstattung vorgesehen.

12. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Satz 1a - neu - ,
Absatz 3 Satz 4 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Das Teilhabeplanverfahren ist unter Beachtung der Kriterien

- a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert
- durchzuführen."

b) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Teilhabeplan ist den Leistungsberechtigten auf Wunsch auszuhandigen."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Entsprechend den Forderungen der Länder müssen die bislang nur für das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe in § 117 SGB IX-E genannten bundeseinheitlichen Kriterien auch für das trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren gelten. Mit dem Antrag sollen die bislang fehlenden bundeseinheitlichen Kriterien für eine ganzheitliche Teilhabeplanung in § 19 SGB IX-E festgeschrieben werden.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Stärkung des Rechts auf Partizipation der Leistungsberechtigten.

13. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 20 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger kann zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen."

Begründung:

Für eine reibungslose, koordinierte und somit effiziente Leistungserbringung ist die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz sowohl im Interesse der Leistungsberechtigten als auch im Interesse der Leistungsträger und sollte daher nicht an die Zustimmung der Leistungsberechtigten gebunden sein. Die Teilnahme der Leistungsberechtigten an der Teilhabeplankonferenz ist demgegenüber selbstverständlich freiwilliger Natur.

14. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 3 Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 sind in § 20 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort "Rehabilitationseinrichtungen" die Wörter "sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer" einzufügen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen können.

Oft tragen Einschätzungen und Erfahrungen von sozialpsychiatrischen Diensten und psychiatrischen Krankenhäusern, aber auch anderen Leistungserbringern wie Krankenpflegediensten und Suchtberatungsstellen, zur Ermittlung des Bedarfs bei. Auch sie sollten daher auf Wunsch zur Teilhabeplankonferenz herangezogen werden können.

15. Zu Artikel 1 (§ 21 Satz 1a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 § 21 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dabei ist das Gesamtplanverfahren Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens."

Begründung:

Das Verhältnis des trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens zum Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe wird im Entwurf des BTHG nicht hinreichend klargestellt. Daher soll in § 21 SGB IX-E der Hinweis aufgenommen werden, dass im Falle des Erfordernisses der Durchführung beider Verfahren das Gesamtplanverfahren Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens ist.

16. Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 4 Satz 1,
Satz 2,
Absatz 5 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 32 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort "erlässt" die Wörter "im Benehmen mit den Ländern" einzufügen.

bb) In Satz 2 ist das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen.

b) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter "und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet" zu streichen.

Begründung:

Die Implementierung einer unabhängigen Teilhabeberatung wird begrüßt. Da die neuen Beratungsangebote an bestehende Beratungsangebote in den Ländern anknüpfen sollen, ist es erforderlich, dass die zu erlassende Förderrichtlinie mit den Ländern abgestimmt wird. Die Förderentscheidung ist im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden zu treffen.

Es wird erwartet, dass der Bund die Kosten einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung auf Dauer übernimmt. Die in Absatz 5 vorgesehene zeitliche Befristung der Förderung ist daher zu streichen.

17. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 46 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter "Absatz 1" durch die Wörter "den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Komplexleistung Frühförderung wird bislang sowohl von sozialpädiatrischen Zentren als auch interdisziplinären Frühförderstellen erbracht. Um klarzustellen, dass interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum ebenfalls Komplexleistungen erbringen können, ist die Bezugnahme des Absatzes 3 auch auf den Absatz 2 zu erstrecken.

Der bisherige § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, in dem die Komplexleistung geregelt ist, nimmt zwar auch nicht Bezug auf die Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen in § 30 Absatz 2 SGB IX. Da aber § 46 Absatz 3 SGB IX-E (Komplexleistung) nunmehr dem § 46 Absatz 2 SGB IX-E (Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen) nachfolgt, könnte der fehlende Verweis auf die vorgehende Regelung als expliziter Ausschluss gewertet werden.

Um einem solchen Missverständnis vorzubeugen, ist eine Klarstellung geboten.

18. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 2a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 § 55 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Wird während der individuellen Qualifizierung festgestellt, dass eine Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme und ein Wechsel in eine Maßnahme nach § 57 durch den Leistungsträger getroffen werden muss, ist der Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen."

Begründung:

Für Menschen, bei denen während der individuellen Qualifizierung im Rahmen der Maßnahme "Unterstützte Beschäftigung" festgestellt wird, dass eine Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme und ein Wechsel in eine Maßnahme nach § 57 (Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen/anderer Leistungsanbieter) durch den Leistungsträger getroffen werden soll, ist der Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits die Zieloption einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit einem Budget für Arbeit geprüft werden kann und Alternativen zur Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen abgestimmt werden können.

19. Zu Artikel 1 (§ 59 Absatz 2 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist § 59 wie folgt zu fassen:

"§ 59

Arbeitsförderungsgeld

"(1) Die Werkstätten für behinderte Menschen ... < weiter wie Vorlage > ...

(2) Das Arbeitsförderungsgeld wird bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet."

Begründung:

Die Änderung soll der Vereinfachung und Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage dienen, wonach das Arbeitsförderungsgeld den Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe gewährt wird.

Bisher wird diese Regelungsabsicht über den Umweg verwirklicht, dass das Arbeitsförderungsgeld zunächst als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 SGB XII in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einzubeziehen ist, um es anschließend im Zusammenhang mit der Bereinigung des Einkommens gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII wieder abzuziehen. Das hat bisher in der Praxis zu Irritationen geführt.

Durch die Klarstellung im SGB IX, dass das Arbeitsförderungsgeld kein Einkommen im Sinne von § 82 Absatz 1 SGB XII ist, sowie durch die Streichung der missverständlichen Bereinigungsregel des § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII zum 1. Januar 2018 wird die Regelungsabsicht transparent und die Administration deutlich vereinfacht.

20. Zu Artikel 1 (§ 60 Absatz 2 SGB IX)

In Artikel 1 § 60 Absatz 2 Einleitungssatz sind nach den Wörtern "Werkstätten für behinderte Menschen" die Wörter " - einschließlich der Werkstättenverordnung sowie der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung - " einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch die Vorschriften der Werkstättenverordnung sowie der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung für andere Leistungsanbieter mit den unter Nummern 1 bis 4 genannten Maßgaben gelten.

21. Zu Artikel 1 (§ 60 Absatz 5 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist dem § 60 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Regelungen des § 222 sowie die der §§ 4 bis 7, 9 bis 11, 13 und 14 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist (WVO) gelten entsprechend, wenn mehr als 20 Menschen mit Behinderungen Leistungen in Anspruch nehmen."

Begründung:

In der Werkstättenverordnung sind Qualitätsanforderungen normiert, die entsprechend auch für alternative Anbieter gelten sollen. Ziel ist es, vergleichbare Angebote für die Menschen mit Behinderungen auch bei anderen Anbietern sicherzustellen.

Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) und die Möglichkeit zur Wahl einer Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin nach § 222 sollen auch von den anderen Anbietern umzusetzen sein.

Gleichzeitig soll eine Überfrachtung kleinerer Anbieter vermieden werden. Durch die Mindestgröße von 20 Teilnehmern bei anderen Anbietern soll die Möglichkeit alternativer Angebote zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) damit gestärkt werden. Kleinere "andere Anbieter" würden sonst gegenüber Werkstätten, die eine Mindestzahl von 120 Plätzen haben sollen, benachteiligt.

Zur Klarstellung bedarf es eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises im BTHG.

22. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 61 Absatz 1 sind die Wörter "sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis" durch die Wörter "sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass Menschen, die bereits den Berufsbildungsbereich durchlaufen und im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen angekommen sind, mit dem Budget für Arbeit ausschließlich in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehen könnten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung könnten diese Menschen auch eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchlaufen. Die Änderung soll die Fortführung der bisherigen Praxis der Leistungsträger ermöglichen.

23. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 1a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 § 61 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

'(1a) Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben, kann ein "Budget für Ausbildung" zur Durchführung eines nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten (dualen) Ausbildungsgangs oder von Anlern-Tätigkeiten zur beruflichen Qualifizierung in Betrieben oder Dienststellen gewährt werden. Die Leistungen im "Budget für Ausbildung" entsprechen dem Budget für Arbeit.'

Begründung:

Die Formulierung des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass Abgänger von Förderschulen, auch wenn sie zum Beispiel mit einem "Budget für Arbeit" eine Ausbildung beginnen könnten, zunächst den Berufsbildungsbereich einer WfbM (gegebenenfalls auch bei Alternativen Anbietern nach § 60 SGB IX-E) durchlaufen müssten. Insbesondere in Bezug auf junge Menschen ist es aber unter anderem arbeitsmarktpolitisch geboten, diese Gruppe so schnell wie möglich in Arbeitskontexte des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bringen, um mögliche negative "Klebeeffekte" im System zu vermeiden. Die Ausgestaltung als Ermessensanspruch soll die bestmögliche Förderung für den Menschen mit Behinderung im jeweiligen Einzelfall gewährleisten. Die Änderung soll die Fortführung der bisherigen Praxis der Leistungsträger ermöglichen.

24. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 3a - neu - SGB IX)

Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c - neu - (§ 90 Absatz 4 SGB III)

a) In Artikel 1 § 61 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Neben dem Wohnkostenzuschuss soll ein Eingliederungszuschuss nach § 90 des Dritten Buches gewährt werden."

b) Dem Artikel 5 Nummer 6 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Ein Eingliederungszuschuss soll für behinderte und schwerbehinderte Menschen, die ein Budget für Arbeit nach § 61 des Neuntes Buches erhalten, gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Förderhöhe soll in der Regel von 50 Prozent des vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgeltes und von einer Förderdauer von 36 Monaten ausgegangen werden." '

Begründung:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf können Menschen mit Behinderungen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen mit dem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX-E in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden und das in der Regel auf Dauer.

Die Bundesagentur für Arbeit erhält jährlich 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe aus dem Ausgleichsfonds und hat diese Mittel zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere als Eingliederungszuschüsse nach dem Dritten Buch, zu verwenden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach § 90 SGB III beim Budget für Arbeit nicht vorgesehen. Das ist nicht sachgerecht.

Arbeitgeber können bereits jetzt Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Menschen mit Behinderungen beziehungsweise mit einer Schwerbehinderung einstellen. Gemäß § 90 SGB III sind EGZ-Leistungen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 70 vom Hundert des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und bis zu 60 Monaten möglich. Die Festsetzung einer Förderhöhe von in der Regel 50 vom Hundert des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und eine Förderdauer in der Regel von 36 Monaten der EGZ-Leistungen liegt im Personenkreis der Budgetnehmer begründet, die in der Regel besonders betroffene schwerbehinderte Menschen sind.

25. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 4,
§ 192 Absatz 2 Nummer 1a - neu -,
§ 193 Absatz 1 Nummer 3 - neu - SGB IX)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 61 Absatz 4 sind nach dem Wort "Begleitung" die Wörter "soll durch Beauftragung der Integrationsdienste erfolgen und" einzufügen.
- b) In § 192 Absatz 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a.schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und diese in Form des Budgets für Arbeit nach § 61 erhalten,"

- c) In § 193 Absatz 1 Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. schwerbehinderte Menschen beim Budget für Arbeit nach § 61 am Arbeitsplatz anleiten und begleiten."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehören generell die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Die Integrationsfachdienste werden an den Aufgaben der gesetzlichen Leistungsträger, von denen sie beauftragt werden, beteiligt.

Die Integrationsämter tragen die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste und gewährleisten ein bedarfsgerechtes und qualitatives Angebot an Integrationsfachdiensten im jeweiligen Land. Im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) wurde ein entsprechendes Qualitätsmanagement (KASSYS) zur Sicherung der Qualität der Arbeit der Integrationsfachdienste entwickelt, das bereits seit mehreren Jahren bundesweit zum Tragen kommt und ständig weiterentwickelt wird.

Bereits jetzt gehören zum Personenkreis der Integrationsfachdienste schwerbehinderte Menschen, die nach einer zielgerichteten Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen. Integrationsfachdienste haben vielfältige Aufgaben im Zusammenhang mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere die Begleitung beim Training berufspraktischer Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz sowie die Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Es ist somit sach- und fachgerecht, dass die Aufgabe der Anleitung und Begleitung der Menschen mit Behinderungen, die mit einem Budget für Arbeit nach § 61 bei einem Arbeitgeber beschäftigt werden, durch die Integrationsfachdienste (IFD) ausgeführt wird.

Zu Buchstaben b und c:

Folgeänderungen

26. Zu Artikel 1 (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 63 Absatz 3 Satz 1 sind am Ende nach dem Wort "Leistungsanbieter" die Wörter "sowie für das Budget für Ausbildung nach § 61 Absatz 2" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung enthält die Finanzierungszuständigkeit und ist die notwendige Ergänzung zur Regelung des Budgets für Ausbildung in § 61 Absatz 2 SGB IX-E. Sie verpflichtet die für die Finanzierung des Berufsbildungsbereiches zuständigen Reha-Träger, das Budget für Ausbildung zu finanzieren. Dies ist auch systemgerecht, weil die Förderung von Ausbildungs- und Berufseinstiegsqualifizierung nach dem SGB III (auch) für behinderte Menschen zum Kerngeschäft der Agenturen für Arbeit gehört.

27. Zu Artikel 1 (§ 78 Absatz 2 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 78 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 3 ist zu streichen.
- b) In Satz 4 ist das Wort "Sie" durch die Wörter "Die Leistungen nach Nummer 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erbringung der Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung soll nicht zwingend immer durch eine Fachkraft erbracht werden müssen. Die Spannbreite der möglichen Leistungen ist nicht nur bei den Leistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und Begleitung nach Satz 2 Nummer 1, sondern auch bei der Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung nach Satz 2 Nummer 2 sehr weit. Nicht jede Leistung zur Befähigung bedarf der Hinzuziehung einer Fachkraft als qualifizierte Assistenz. Der konkrete Umfang der insoweit qualifizierten Leistungen ist im konkreten Einzelfall in Abstimmung der jeweiligen Bedarfe zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsträger beziehungsweise Leistungserbringer zu regeln. Unter anderem sichern bereits §§ 4, 8, 28 Absatz 2 und 76 Absatz 1 SGB IX-E eine qualitativ angepasste und den jeweiligen Bedarfen angemessene Leistung. Auch aus den Regelungen zur Eingliederungshilfe (zum Beispiel §§ 90, 104, 124 Absatz 2, 131 Absatz 1 SGB IX-E) ergibt sich für die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe eine qualitativ bedarfsgerechte Leistung. Dort, wo die

Leistung durch eine Fachkraft nach den Bedarfen des Einzelfalles erforderlich ist, wird sie - wie bisher schon - auch künftig durch eine solche erbracht.

Unabhängig davon baut die bisherige Regelungsabsicht in der Praxis Hürden auf. Nicht nur im ländlichen Raum, auch in Abhängigkeit von dem konkreten Erfordernis stößt der zwingende Fachkräfteeinsatz an personelle Grenzen. Nicht überall wird das geeignete Personal in dem Umfang zur Verfügung stehen, der bei einer derart allgemeinen Leistungsbreite erforderlich wird. Es ist daher deutlich sinnvoller und angemessen, das qualifizierte Personal in den Fällen und für die Leistungen einzusetzen, für die dies im konkreten Einzelfall erforderlich ist.

Satz 3 soll daher gestrichen werden.

Aus redaktionellen Gründen ist der Anfangswortlaut des bisherigen Satzes 4 in Folge anzupassen.

28. Zu Artikel 1 (§ 78 Absatz 3 SGB IX)

In Artikel 1 § 78 Absatz 3 ist das Wort "Kinder." durch die Wörter "Kinder (Elternassistenz) und die Unterstützung bei der Förderung und Erziehung ihres Kindes (unterstützte Elternschaft)." zu ersetzen.

Begründung:

Die zunächst lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen Elternassistenz als Hilfe für körperlich beeinträchtigte Eltern bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge und unterstützter Elternschaft als Unterstützung der Erziehungskompetenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten soll im Gesetzestext konkretisiert werden.

29. Zu Artikel 1 (§ 78 Absatz 5 SGB IX)

In Artikel 1 § 78 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt, ein bürgerliches Engagement oder eine politische Funktion ausüben, erhalten die wegen der Behinderung notwendige Unterstützung oder den Ersatz der behinderungsbedingten Aufwendungen, um dieses Amt oder diese Funktion auszuüben, soweit die Unterstützung oder die Aufwendungen nicht zumutbar von den Organisationen oder Gremien selbst erbracht werden können. Besteht eine Kostenerstattungsregelung für diesen Unterstützungsbedarf, so ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen."

Begründung:

Für die UN-BRK ist es ein besonderes Anliegen, die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben zu ermöglichen. Hierzu gehören neben der Ausübung eines Ehrenamtes auch die Ausübung bürgerlichen Engagements und die Übernahme eines politischen Mandats oder die Mitarbeit in einem Beirat, Behindertenbeirat oder in einer kommunalen Vertretung. Die Einschränkung des Anspruches im Absatz 5 auf den Vorrang unentgeltlicher Hilfen von Angehörigen, Nachbarn und Freunden schränkt dieses Recht unzulässig ein. Die Ausübung bürgerlichen Engagements ist vielen behinderten Menschen nur möglich, wenn sie hierfür Unterstützung erhalten (zum Beispiel Vorlesekraft, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher, Unterstützer für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Persönliche Assistenten, Fahrdienst für Behinderte). Dieses kann nicht allein über den Bekanntenkreis geregelt werden. Kostenerstattungsansprüche für diese Unterstützungsbedarfe haben hingegen Vorrang.

30. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 79 Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "leistungsberechtigte" zu streichen.

Begründung:

Im Rahmen der Frühförderung werden heilpädagogische Leistungen an noch nicht eingeschulten Kindern erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Bislang regelt § 56 SGB IX die Voraussetzungen der Heilpädagogischen Leistungen. Diese sind zwar Leistungen der Eingliederungshilfe (vergleiche Verweis in § 54 Absatz 1 SGB XII auf § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX). Jedoch ist unstreitig, dass die Voraussetzungen des § 53 SGB XII, wonach unter anderem wesentliche Teilhabebeschränkungen drohen müssen, für Kinder vor der Einschulung gerade nicht gelten. Denn diese sind, zum Beispiel bei zweijährigen Kindern, medizinisch kaum festzustellen.

"Ziel ist die Erbringung heilpädagogischer Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von Art, Ausmaß und Schwere der Behinderung. Es genügt bereits, wenn der Einsatz der Heilpädagogik die Folgen einer Behinderung mildern kann. Wenigstens ist es ausreichend, wenn dieses Ergebnis nach einem fachlichen Gutachten zu erwarten ist. Eine hohe Wahrscheinlichkeit hierfür wird nicht erwartet" (SGB IX Kommentar, Knittel, Band 1, § 56, Randnummern 6, 7).

Insoweit ist nach bisheriger Rechtslage § 56 SGB IX lex specialis zu § 53 SGB XII.

In § 79 SGB IX-E wird der bisherige Wortlaut des § 56 SGB IX in Absatz 1 um das Wort "leistungsberechtigte" Kinder ergänzt. Es ist zu befürchten, dass dies in Verknüpfung mit § 99 SGB IX-E (bisher 53 SGB XII) zu einer Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für heilpädagogische Maßnahmen und insgesamt zu einem Rückgang von Einzel- und Komplexleistungen im Rahmen der Interdisziplinären Frühförderung führen wird. In Baden-Württemberg könnten nach einer konservativen Schätzung der zuständigen Landesärztin 30 Prozent der Vorschulkinder aus den bislang gewährten Leistungen herausfallen. Dies wäre für die betroffenen Familien, aber wegen der Langzeitwirkungen auch für unsere Gesellschaft fatal. Zudem widerspricht es dem Anspruch der Bundesregierung, wonach durch den Gesetzentwurf der Kreis der Leistungsberechtigten weder ausgeweitet noch eingeschränkt werden soll.

Die Wirkungen im Einzelnen:

- Leistungsberechtigt wären nach § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB IX-E nur Personen, denen eine erhebliche Teilhabebeschränkung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Damit knüpft die Neuregelung - anders als bislang und anders als in der Begründung zu § 79 SGB IX-E dargestellt - erstmals an den Personenkreis der Schulkinder und Erwachsenen an und stellt auch bei Vorschulkindern auf Art und Schwere der Behinderung ab.
- Das Erfordernis von personeller und/oder technischer Hilfe in mindestens fünf Bereichen des Kapitelrasters "Aktivitäten und Teilhabe" der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), beziehungsweise der Kinderversion Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder das Erfordernis der kompletten Übernahme in drei Bereichen beendet den präventiven Ansatz von Interdisziplinärer Frühförderung, da bis zu einem erheblich breiteren Umfang an Auffälligkeit zugewartet werden muss als bislang. Derzeit bedarf es keiner Palette von Auffälligkeit in fünf Bereichen, um als Kind vor der Einschulung Interdisziplinäre Frühförderung zu erhalten. Allein die Überschriften der relevanten ICF-Bereiche zeigen, wie schwer ein Nachweis dieser Voraussetzungen für den Bereich der vorschulischen (Klein-)Kinder sein wird:
 1. Lernen und Wissensanwendung,
 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 3. Kommunikation,
 4. Mobilität,
 5. Selbstversorgung,
 6. Häusliches Leben,
 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 8. Bedeutende Lebensbereiche,
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Es muss daher klargestellt werden, dass § 79 SGB IX-E lex specialis zu § 99 SGB IX-E ist und bei den Heilpädagogischen Leistungen für Frühförderkinder nach wie vor keine hohe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen, drohenden Teilhabebeschränkung erforderlich ist, um den Leistungstatbestand auszulösen.

31. Zu Artikel 1 (§ 85 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 85 Satz 1 sind die Wörter "nach diesem Buch" durch die Wörter "nach Teil 1 und Teil 3 dieses Buches" zu ersetzen.

Begründung:

§ 85 des Entwurfs übernimmt zwar die gleichlautende Regelung des geltenden § 63 SGB IX. Sie bedarf aber einer systematischen Anpassung: Beide Paragraphen knüpfen das Klagerecht an eine Verletzung von Rechten "nach diesem Buch". Nach dem geltenden Recht sind dies der erste und zweite Teil des SGB IX, also die allgemeinen Regeln und das Schwerbehindertenrecht. Künftig würde von "diesem Buch" auch das Recht der Eingliederungshilfe umfasst. Die Verbände hätten dann ein Klagerecht auch in Einzelfällen der Eingliederungshilfe (EGH). Ein solches Verbandsklagerecht war dem Recht der EGH bislang fremd. Es ist auch nicht sachgerecht, weil es in aller Regel zu Interessenskollisionen führen würde: Diverse Verbände vertreten auch die Belange der Leistungsanbieter und schließen für diese Vereinbarungen nach § 75 SGB XII beziehungsweise §§ 123 ff. SGB IX-E ab. Dies schließt die gleichzeitige Interessenvertretung der Leistungsberechtigten aus, die die Leistungen der Anbieter in Anspruch nehmen.

Die Regelung muss daher mit der oben genannten Änderung an die neue Systematik des SGB XI angepasst werden.

32. Zu Artikel 1 (§ 90 Absatz 4, § 112 SGB IX)

In Artikel 1 sind noch sprachliche Inkonsistenzen zwischen Teil 1 Kapitel 12 und Teil 2 Kapitel 1 und 5 zu bereinigen:

- a) In Bezug auf Unterstützungsleistungen beim Besuch einer Schule in Erfüllung der Schulpflicht gilt, dass keine Unterscheidung zwischen einer allgemeinen Schulpflicht und dem Besuch weiterführender Schulen und Berufsschulen gemacht werden kann. Auch bei letzteren bestehen die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht) und damit das Recht auf Unterstützungsangebote ebenfalls im berufsschulischen Bereich. Dieser Rechtslage tragen die Formulierungen in § 75 SGB IX-E Rechnung; die Formulierungen in § 112 Absatz 1 SGB IX-E sind anzupassen.

- b) Gleiches gilt für Hilfen zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung. Auch hier sind die Formulierungen in den § 90 Absatz 4 und § 112 SGB IX-E an die zutreffende Terminologie der im Schul- und Hochschulbereich verwendeten Begrifflichkeiten, wie sie sich in § 75 SGB IX-E finden, anzupassen.

33. Zu Artikel 1 (§ 91 Absatz 3,
Absatz 4 - neu - bis 6 - neu -,
§ 103 Absatz 1,
Absatz 2 SGB IX),
Artikel 10 Nummer 3 (§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB IX),
Artikel 11 Nummer 4a - neu -, 4b - neu -,
(§ 63b Absatz 1 Satz 1 - neu - ,
Satz 2 ,
§ 63c - neu - SGB XII)*,

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) § 91 ist wie folgt zu ändern:

- aaa) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Treffen Leistungen der Pflegeversicherung mit Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, ist der Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur leistungsberechtigten Person leistungspflichtig; in Höhe des Anspruchs gegen die Pflegeversicherung besteht ein Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 104 des Zehnten Buches."

*

Die Änderungen beziehen sich auf § 63b in der Fassung des Regierungsentwurfes zum Dritten Pflegestärkungsgesetz in Bundesrats-Drucksache 410/16.

bbb) Nach Absatz 3 sind die folgenden Absätze 4 bis 6 anzufügen:

"(4) Bei Personen, die erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches vorrangig. Der Vorrang der Eingliederungshilfe bleibt über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bestehen, solange und soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Die Eingliederungshilfe umfasst auch die erforderliche Pflegeleistung. Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Bei Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches nachrangig.

(6) Der Bedarf von Personen für anerkannte vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch wird ungeachtet des Lebensalters vorrangig durch Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vor der Eingliederungshilfe gedeckt."

bb) § 103 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Absatz 1 ist die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Satz 1 zu streichen.

bbb) Absatz 2 ist zu streichen.

b) In Artikel 10 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch vor, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren. Treffen Leistungen der Pflegeversicherung mit Leistungen der

Eingliederungshilfe zusammen, ist der Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur leistungsberechtigten Person leistungspflichtig; in Höhe des Anspruchs gegen die Pflegeversicherung besteht ein Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 104 des Zehnten Buches."

- c) In Artikel 11 sind nach Nummer 4 die folgenden Nummern 4a und 4b einzufügen:

'4a) In § 63b werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Hilfe zur Pflege vor."

- 4b) Nach § 63b wird folgender § 63c eingefügt:

"§ 63c

Verhältnis zur Eingliederungshilfe

(1) Bei Personen, die erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zu Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches vorrangig. Der Vorrang der Eingliederungshilfe bleibt über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bestehen, solange und soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Die Eingliederungshilfe umfasst auch die erforderliche Pflegeleistung. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Bei Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches nachrangig.

(3) Der Bedarf von Personen für anerkannte vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch wird ungeachtet des Lebensalters vorrangig durch Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches Sozialgesetzbuch vor der Eingliederungshilfe gedeckt." "

Folgeänderungen:

Artikel 26 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind nach dem Wort "Artikel" die Wörter "10 Nummer 3 Buchstabe a," einzufügen.
- b) In Absatz 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:
"2. Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe b und c."

Begründung:Zu Buchstabe a:Zu Doppelbuchstabe aa:

Menschen mit Behinderung sind mitunter auch pflegebedürftig. Pflegebedürftige Menschen sind in der Regel auch in ihrer Teilhabe erheblich eingeschränkt und gehören damit zum berechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Folglich gibt es zwischen dem Leistungsrecht der Pflege und dem Leistungsrecht der Eingliederungshilfe Überschneidungen. Eine klare Abgrenzung des jeweiligen Anwendungsbereichs ist somit zwingend erforderlich.

Der im Gesetzentwurf gewählte Ansatz der "definitiven Abgrenzung" ist wegen der zunehmenden Überschneidungsbereiche der Eingliederungshilfe und der Pflege kaum handhabbar und birgt das Risiko von vielen Rechtsstreitigkeiten.

Eine klare und eindeutige Abgrenzung zur Lösung der Schnittstellenfrage stellt dagegen die (Regel-)Altersgrenze dar. Altersgrenzen sind bereits in der heutigen (Verwaltungs-) Praxis der Leistungsbewilligung, Leistungserbringung und Zuständigkeitsaufteilung von Bedeutung und werden zum Beispiel zur Abgrenzung im SGB II (3. Kapitel) - SGB XII (4. Kapitel), in der Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) oder im SGB VIII (§ 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII) herangezogen.

Die Abgrenzung durch eine Altersgrenze ist auch gerechtfertigt. Ein sachlicher Grund ergibt sich auf Grund der unterschiedlichen Lebenssituationen. Ein Mensch, der eine normale Entwicklung erlebt hat, konnte für das Alter vorsorgen. Dieser kann daher im Alter für die Pflege auf sein eigenes Einkommen und Vermögen zurückzugreifen, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen. Dies ist bei vielen Menschen mit Behinderungen nicht der Fall.

Ein weiterer sachlicher Grund folgt auch aus den unterschiedlichen Anrechnungsvorschriften von Einkommen und Vermögen. Einem klaren Rangverhältnis der Leistungen kommt erhebliche Bedeutung zu. Wenn die Angebote von Pflege und Eingliederungshilfe immer deckungsgleicher werden, ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten das System bevorzugen werden, das im Hinblick auf Anrechnung von Einkommen und Vermögen attraktiver ist. Die Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe werden dazu führen, dass diese Leistungen gegenüber der Pflege attraktiver sind und mehr Menschen Teilhabeleistungen beantragen werden.

§ 91 Absatz 3 legt fest, dass die versicherungsrechtlichen Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) sowohl gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX-E) als auch gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) vorrangig sind. Um im Sinne von "Hilfe aus einer Hand" für die leistungsberechtigte Person nur einen leistungsverpflichteten Kostenträger zu haben, ist der Träger der Eingliederungshilfe dieser gegenüber leistungspflichtig, sofern die Person grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat und Leistungen benötigt werden, die den gesetzlich begrenzten Anspruch an die Pflegeversicherung überschreiten. Im Innenverhältnis hat der Träger der Eingliederungshilfe einen Erstattungsanspruch gegen die zuständigen Pflegekassen.

§ 91 Absatz 4 bestimmt, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI) Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege benötigen, einen vorrangigen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben. Der Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) ist gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig und umfasst nur die Tatbestände, für die das Eingliederungshilferecht dem Grunde nach keine Leistungen vorsieht (zum Beispiel Pflegegeld für nicht versicherte Menschen). Der Vorrang der Eingliederungshilfe vor der Hilfe zur Pflege besteht für diese Menschen über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bis zum Lebensende. Zur Umsetzung des Grundsatzes "Hilfe aus einer Hand" umfasst die Eingliederungshilfe alle im Einzelfall erforderlichen und qualitätsgesicherten pflegerischen Leistungen; die Regelungen des Siebten Kapitels SGB XII gelten entsprechend.

§ 91 Absatz 5 legt fest, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 253 SGB VI Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, einen vorrangigen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben (Umkehrung des Rangverhältnisses). Der Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nur nachrangig, sofern Bedarfe nicht im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt werden können (zum Beispiel Leistungen zur Mobilität nach § 114 SGB IX-E).

§ 91 Absatz 6 regelt, dass Bewohner von anerkannten vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch vorrangig Hilfe zur Pflege erhalten. Bewohner von Pflegeeinrichtungen erhalten die für sie bedarfsgerechten Leistungen dort umfassend. Die nach Abzug von Pflegeversicherungsleistungen und dem Anteil für Existenzsicherung (§ 27b SGB XII)

verbleibenden Kosten werden - ungeachtet des Alters der pflegebedürftigen Person - im Bedarfsfall als Hilfe zur Pflege berücksichtigt. Die Leistungen umfassen auch alle erforderlichen Teilhabeleistungen, die aber der Hilfeart nach als Hilfe zur Pflege definiert werden.

§ 91 Absatz 4 bis 6 beschreibt das Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege. Die Pflegeversicherung bleibt unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Regelung in § 103 Absatz 1 Satz 1 kann bei Wegfall des § 43a Satz 3 SGB XI entfallen.

Die Bestimmung in § 103 Absatz 2 ist wegen der Schnittstellenregelung über die Altersgrenze nicht mehr notwendig.

Zu Buchstaben b und c:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 § 91 Absätze 3 bis 6.

34. Zu Artikel 1 (§ 98 Absatz 1 Satz 3,
Satz 4,
Satz 6 - neu -,
Absatz 1a - neu -,
Absatz 2 Satz 1,
Satz 2,
Satz 3,
Absatz 3,
Absatz 4 Satz 1,
Absatz 5 Satz 3,
Absatz 6 Satz 1,
Satz 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 98 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 ist das Wort "Diese" durch das Wort "Die" zu ersetzen.

bb) In Satz 4 sind die Wörter "Die Zuständigkeit nach Satz 2" durch das Wort "Sie" zu ersetzen.

cc) Nach Satz 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Besteht nach Beendigung der Zuständigkeit gemäß Satz 4 erneut Hilfebedarf, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt."

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen.

"(1a) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 des Zwölften Buches. In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "oder liegt ein Eilfall vor" zu streichen.

bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Nach Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts wird der Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig."

cc) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

Das Wort "Leistungsberechtigten" ist durch die Wörter "leistungsberechtigte Person" und das Wort "aufhalten" durch das Wort "aufhält" zu ersetzen.

d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 des Zwölften Buches geboren, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter."

e) Absatz 4 ist zu streichen.

f) Absatz 5 ist zu streichen.

g) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern "und Absatz 5 Satz 1" die Wörter "des Zwölften Buches" einzufügen.

bb) In Satz 3 ist die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a:Zu Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Änderungen in Satz 3 und 4 dienen der Klarstellung der örtlichen Zuständigkeitsregelung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Anfügung von Satz 6 - neu - ist erforderlich, um eine Regelungslücke im Falle des Nichtbestehens des Hilfebedarfs für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und anschließender erneuter Antragstellung zu schließen.

Zu Buchstabe b:

Wegen des Bezuges zur Regelung in Absatz 1 wird Absatz 4 zu Absatz 1a. Der neu gefasste Satz 1 stellt sicher, dass die örtliche Zuständigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach SGB IX und SGB XII nicht auseinanderfällt. Auf die entsprechende Regelung im SGB XII wird deshalb verwiesen und Bezug genommen.

Zu Buchstabe c:Zu Doppelbuchstabe aa:

Eine Regelung für Eilfälle wie im SGB XII ist im SGB IX nicht vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung in Satz 2, erster Halbsatz dient der Klarstellung. Die Kostenerstattungsregelung in Satz 2, zweiter Halbsatz erübrigt sich, da nach dem Vorschlag der Länder in das SGB IX -Teil 2 - neu- ein neues Kapitel über den Kostenersatz und die Kostenerstattung eingefügt werden soll.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderungen in Satz 3 dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe d:

Die Neufassung dient der Klarstellung der Zuständigkeitsregelung im Falle der Geburt eines Kindes in einer Einrichtung. Da nach Absatz 2 in Einrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäusern, Internaten oder Justizvollzugseinrichtungen kein gewöhnlicher Aufenthalt erworben werden kann, ist für in diesen Einrichtungen geborene Kinder eine spezielle Regelung zu treffen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass die örtliche Zuständigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach SGB IX und SGB XII nicht auseinanderfällt. Auf die entsprechende Regelung im SGB XII wird deshalb verwiesen und Bezug genommen.

Zu Buchstabe f:

Aufgrund der einheitlichen Regelungen für die Bestimmungen der örtlichen Zuständigkeit bedarf es keiner Ermächtigungsgrundlage für die Länder zum Erlass abweichender Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit.

Zu Buchstabe g:

Als Folge ist die Änderung des Verweises auf die vorangehenden Absätze erforderlich.

Der in der Übergangsregelung bisher fehlende Verweis auf das Zwölfte Buch wird eingefügt und der fehlerhafte Verweis auf Satz 2 durch den Verweis auf Satz 1 ersetzt.

35. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 99 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "leisten, " die Wörter "deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch" durch das Wort "die" zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Verzicht auf die Voraussetzung der in § 99 Absatz 1 SGB IX-E vorgesehenen Voraussetzung der Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur wird erreicht, dass bezüglich des Behinderungsbegriffes auch für die Eingliederungshilfe auf die Definition in § 2 Absatz 1 SGB IX zurückgegriffen und damit der UN-BRK entsprochen wird.

Mit der neuen Definition des Personenkreises von Menschen mit Behinderungen in § 2 Absatz 1 SGB IX-E in Anlehnung an Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK als Wechselwirkung zwischen Funktionsbeeinträchtigung und physischen und einstellungsbedingten Barrieren der Gesellschaft wird ein dynamischer Behinderungsbegriff eingeführt, der nicht auf negative Zuschreibung setzt, sondern das Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft betrachtet, nämlich die eingeschränkte Teilhabe. Mit den in § 99 Absatz 1 SGB IX-E vorgesehenen Voraussetzungen der Schädigung der Körperfunktion oder Körperstruktur für den Anspruch auf Eingliederungshilfe wurde erneut auf den Begriff der Schädigung zurückgegriffen. Im Übrigen blieb unklar, ob damit Beeinträchtigungen umfasst sind, die weder auf körperlichen Schädigungen noch auf geschädigten Körperstrukturen fußen.

36. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 4 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 99 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die zum Personenkreis nach Absatz 1 zählen und die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen."

Begründung:

Die Vorschriften für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe (§ 99 Absatz 1 SGB IX-E) müssen gleichermaßen auch für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Träger der Eingliederungshilfe gelten. Ansonsten ist zu befürchten, dass sich der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert, was zu finanziellen Mehrbelastungen beim Träger der Eingliederungshilfe führt.

37. Zu Artikel 1 (§ 99 SGB IX)

Der Bundesrat bittet um Prüfung in Bezug auf die Frage, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX durch die Voraussetzung der Einschränkung in mindestens fünf beziehungsweise drei Lebensbereichen gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht eingeschränkt wird. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe ist insbesondere für die sinnesbehinderten sowie die seelisch behinderten Menschen sicherzustellen.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe wird auch der Personenkreis der Leistungsberechtigten neu definiert. Danach muss für die Anspruchsberechtigung auf Eingliederungshilfe der Leistungsberechtigte behindert im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX-E sein und erheblich in der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sein. Die erhebliche Einschränkung ist gegeben, wenn die Ausführung von mindestens fünf Lebensbereichen nach § 99 Absatz 2 SGB IX-E auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Insbesondere bei seelisch behinderten oder sinnesbehinderten Menschen ist fraglich, ob diese Personenkreise künftig direkt anspruchsberechtigt sind. Denn dass seelisch behinderte oder sinnesbehinderte Menschen Defizite in mindestens fünf beziehungsweise drei Lebensbereichen aufweisen, scheint eher unwahrscheinlich. Auch die eingefügte Ermessensregelung nach § 99 Absatz 1 Satz 4 SGB IX-E stellt keine Lösung dieses Problems dar. Dem Personenkreis der seelisch behinderten und der sinnesbehinderten Menschen muss der direkte Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten bleiben.

Zwar ist mit Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes sichergestellt, dass die Bundesregierung vor dem 1. Januar 2020 und damit vor Einführung des neuen SGB IX Teil 2 eine Untersuchung der Implementation der reformierten Eingliederungshilfe durchführen kann. Da der konkrete Untersuchungsgegenstand jedoch offen gelassen wurde, ist nicht gewährleistet, dass die Auswirkungen der Veränderung des Personenkreises der Leistungsberechtigten

bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen untersucht und gegebenenfalls angepasst werden.

In Bezug auf den Personenkreis der seelisch behinderten und der sinnesbehinderten Menschen erscheint eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zum Personenkreis der Leistungsberechtigten im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz aus den dargestellten Gründen unbedingt erforderlich.

38. Zu Artikel 1 (§ 104 Absatz 1 Satz 1a - neu -, Satz 2 SGB IX)

In Artikel 1 § 104 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Vorrang haben inklusive Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen nach Artikel 19 UN-BRK."

b) In Satz 2 ist das Wort "Sie" durch die Wörter "Leistungen der Eingliederungshilfe" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung entspricht dem Vorrang ambulanter Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 SGB XII auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und regelt diesen Vorrang auch für Teil 2 des SGB IX-E. Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Schaffung inklusiver Angebote außerhalb von und alternativ zu Sondereinrichtungen, in denen ausschließlich Menschen mit Behinderungen versorgt werden. Leistungen der Eingliederungshilfe, die ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung und inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten für Menschen mit und ohne Behinderungen im Quartier, in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich der Inklusionsbetriebe sowie gemeinsame Freizeit-, Ehrenamts- und Bildungsaktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglichen, haben entsprechend der Wünsche der leistungsberechtigten Personen Vorrang vor der Leistungserbringung in stationären und teilstationären Einrichtungen.

39. Zu Artikel 1 (§ 104 Absatz 2,
Absatz 3 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 104 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie berechtigt sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten als nicht berechtigt,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten einer die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf durch eine die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung gedeckt werden kann und diese Leistung zumutbar ist.

Dabei ist im Sinne einer inklusiven Leistungsgestaltung zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, gleichberechtigt mit Anderen ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Eignung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen. Sind die verglichenen Leistungen oder Leistungsgestaltungen gleich geeignet und die Leistungserbringung durch den günstigeren Leistungsanbieter zumutbar, kann das Wunsch- und Wahlrecht auf die günstigere Leistung oder Leistungsgestaltung beschränkt werden. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei schlechterer Eignung oder Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen."

Begründung:Zu Buchstabe a:

Bezugnehmend auf die Definition des Wunsch- und Wahlrechts in § 8 SGB IX-E wird der Begriff "berechtigte" Wünsche in den § 104 SGB IX-E übernommen und es wird vor dem Hintergrund der UN-BRK ein stärkerer Zusammenhang zur Eignung der Maßnahme und zur Zumutbarkeit der Leistung hergestellt. Eine wirtschaftliche und effiziente Leistungserbringung in Vereinbarkeit mit den Zielen der UN-BRK ist so sichergestellt.

Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts soll entsprechend des in § 8 SGB IX-E bei nicht berechtigten Wünschen erfolgen. Eine der Voraussetzungen für die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts soll wie bisher die Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten sein.

Anstelle einer vergleichbaren Leistung soll eine die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung als Vergleichsmaßstab gelten. So ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der gewünschten Leistung, die Umstände der Leistungserbringung, besondere Vertrauensverhältnisse, Sicherheit der Leistungserbringung und die Ergebnisqualität gewährleistet.

In der UN-BRK ist das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen und ihre volle Einbeziehung in die Gesellschaft festgeschrieben. Dies bezieht auch das Recht auf die Wahl des Wohnortes und auf eine eigene Entscheidung ein, wo und mit wem der behinderte Mensch lebt. Ebenso besteht demnach keine Verpflichtung, in einer besonderen Wohnform zu leben. Durch den Wegfall der Begrifflichkeit der stationären Einrichtung für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch der Vorrang der ambulanten Leistung vor der teil- und der stationären Leistung entfallen. Künftig ist deshalb die Wahlfreiheit in Bezug auf die gewünschte Wohnform im Rahmen berechtigter Wünsche gesetzlich sicherzustellen.

Zu Buchstabe b:

Zur Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechts ist vorrangig die Eignung der Leistung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Wohnortwahl und höchstmögliche Ungebundenheit an besondere Wohnformen ist es notwendig, zunächst die Qualität der alternativen Leistung zu prüfen. Erst nach der Feststellung der Geeignetheit der Leistung in diesem Sinne erfolgt die Prüfung, ob der Verweis auf die günstigere Leistung auch zumutbar ist.

40. Zu Artikel 1 (§ 112 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 01 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist § 112 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen.

b) In Absatz 3 ist dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

"Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 schließen folgende Hilfen ein: heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen und geistigen Behinderung, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Nach dem Gesetzentwurf sollen im Bildungsbereich Eingliederungshilfen nur geleistet werden, "wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht". Grundsätzlich ist die Durchführung einer Gesamtplanung in allen Bewilligungsverfahren – auch denen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden – nach § 117 ff. SGB IX-E zu beachten und entspricht auch der geltenden Rechtslage. Eine gesonderte und erneute Erwähnung im Zusammenhang mit Teilhabeleistungen an Bildung ist insoweit weder erforderlich noch sinnvoll. Bei einer wiederholten Erwähnung im Sinnzusammenhang der Teilhabeleistungen bei Bildung besteht vielmehr sogar die Gefahr, dass zukünftig der Träger der Eingliederungshilfe eine eigene, von den Schulbehörden unabhängige – aber im Eingliederungshilfeverfahren entscheidende – Gesamtplanung erstellt und den schulrechtlich vorgeschlagenen Förderort (etwa: Regelschule statt Förderschule oder zieldifferente Beschulung am Gymnasium et cetera) – etwa unter Berufung auf den Mehrkostenvorbehalt – entgegen den landesgesetzlichen Regelungen abändert. Entsprechende Bescheide der Sozialbehörden haben in der Vergangenheit zu langwierigen Rechtsstreiten geführt. Nach derzeitiger Rechtslage und ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedener Sozialgerichte (vergleiche unter anderem: BVerwG vom 26. Oktober 2007 – 5 C 35/06 –, BVerwGE 130, 1-6 sowie zum Beispiel des LSozG Hessen vom 26. April 2012 – L 4 SO 297/11 B ER) gilt jedoch inzwischen, dass die Eingliederungshilfe den Schul- oder Hochschulort nicht in Frage stellen darf, sofern er den jeweiligen schulgesetzlichen oder hochschulgesetzlichen Bestimmungen der Länder entspricht.

Um Inklusion in Schule nach den landesrechtlichen Vorgaben rechtssicher gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu ermöglichen, erscheint es zur Beibehaltung der geltenden Rechtslage und zur Rechtsklarheit geboten, Satz 3 zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Nach der Gesetzesbegründung übernimmt § 112 SGB IX-E das bisherige Recht. Hierzu gehören die in Bezug auf Teilhabe an Bildung zurzeit noch geltenden Inhalte der Eingliederungshilfe-Verordnung, die zum 1. Januar 2020 außer Kraft treten wird. Diese enthält bislang in § 12 Nummer 1 Bestimmungen über Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe auch für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, wie etwa heilpädagogische Maßnahmen und sonstige Maßnahmen zur Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe an Bildung. Da heilpädagogische Maßnahmen nach § 79 SGB IX-E auf noch nicht eingeschulte Kinder beschränkt sind, erscheint es zur Rechtsklarheit sinnvoll und geboten, die bisherige Regelung in § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung in § 112 SGB IX-E zu übertragen. Gleiches gilt hinsichtlich der Eignung der Maßnahmen, den Schulbesuch nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu "erleichtern".

41. Zu Artikel 1 (§ 119 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 119 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Träger der Eingliederungshilfe kann eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen."

Begründung:

Das Zustimmungserfordernis steht im Widerspruch zu § 117 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX-E und zu den Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten. Darüber hinaus ist die Durchführung einer Gesamtplankonferenz auch im Interesse der Leistungsträger erforderlich, um die Leistung in einem effizienten Verfahren festzustellen. Die Teilnahme der Leistungsberechtigten an der Gesamtplankonferenz ist demgegenüber selbstverständlich freiwilliger Natur.

42. Zu Artikel 1 (§ 121 Absatz 2 Satz 2,
Absatz 5 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 121 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter ", spätestens nach zwei Jahren, " zu streichen.

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans ist regelmäßig, aber nicht zwingend - wie vorgesehen - spätestens alle zwei Jahre erforderlich. Die Bestimmung der zeitlichen Intervalle sollte im Rahmen der Gesamtplanung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalls getroffen werden.

Zu Buchstabe b:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Recht der Leistungsberechtigten auf Partizipation gestärkt werden.

43. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 123 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Ein Leistungserbringer ist eine unter verantwortlicher Trägerschaft zusammengefasste Organisation, die über einen festangestellten Personalstamm verfügt, der auf gewisse Dauer angelegt für einen wechselnden Personenkreis Leistungen der Teilhabe nach Teil 2 dieses Buches erbringt."

Die Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, der eine entsprechende Vollmacht nachweist, geschlossen werden."

Begründung:

Der im Entwurf enthaltene Begriff des ansässigen Leistungsträgers bietet keine ausreichend eindeutige Beschreibung im Sinne des § 98 SGB IX-E. Diese Klarstellung wird mit der Definition des für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe in Satz 1 vorgenommen. Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe bewilligt diese Leistungen. Hier von erbringen zu sprechen, wie es im Gesetzentwurf heißt, führt zu Missverständnissen und Verwechslungen mit der Rolle der Leistungserbringer. Im Übrigen fehlen im Gesetzentwurf Regelungen zur Begriffsbestimmung des Leistungserbringers, die nun im Satz 2 - auch im Hinblick auf die Sicherung von Struktur und Qualität - vorgenommen werden.

Die schriftliche Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Träger angehört, geschlossen werden. Der Verband sollte jedoch seine Mandatierung mit einer entsprechenden Berechtigung nachweisen können.

44. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 1 Satz 2 SGB IX),

Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 1 Satz 2 SGB XII)

Nach § 123 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-E und § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB XII-E haben die Leistungsträger mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über die Leistungen abzuschließen. Anstelle der Leistungserbringer kann die Vereinbarung auch mit einem Verband der Leistungserbringer abgeschlossen werden.

Es kann sich als vorteilhaft und insbesondere kostensenkend erweisen, wenn nicht nur auf der Anbieterseite ein Verband als Vereinbarungspartner zugelassen wird. Die gleiche Möglichkeit sollte auch den Leistungsträgern zugestanden werden. Eine Verpflichtung zu einem Anschluss an einen Verband besteht letztlich nicht.

45. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB IX)

In Artikel 1 § 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 sind nach den Wörtern "und Qualität" die Wörter "einschließlich der Wirksamkeit" einzufügen.

Begründung:

Die Wirksamkeit der Leistungen ist grundsätzlicher Bestandteil der Anforderungen an Leistungsanbieter mit Vertrag nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 125 Absatz 1 SGB IX-E. Die Leistungserbringung durch Leistungsanbieter ohne Verträge soll grundsätzlich den gleichen Anforderungen unterliegen wie bei Leistungsanbietern mit Vertrag. § 123 Absatz 5 Nummer 3 SGB IX-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

46. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 6 SGB IX)

In Artikel 1 § 123 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Dieser Absatz ist zu streichen, da hier ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist. Auch ohne diese Regelung gibt es einen Anspruch des Leistungserbringers auf Vergütung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der unmittelbare Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist darüber hinaus durch Rechtsprechung über die Rechtsfigur des Schuldbeitritts abschließend bestätigt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

47. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 2 Satz 3,

Absatz 2a - neu -,

Absatz 2b - neu - SGB IX),

Artikel 11 Nummer 1a - neu- (§ 6a - neu - SGB XII)

a) In Artikel 1 ist § 124 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter "Ungeeignet ist, wer" durch die Wörter "Leistungsanbieter dürfen keine Person beschäftigen, die" zu ersetzen.

bb) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze 2a und 2b einzufügen:

"(2a) Die Träger der Eingliederungshilfe sollen durch Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach § 123 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 3 rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2b) Die Leistungserbringer dürfen von den nach Absatz 2a eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 3 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 2a wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen."

b) In Artikel 11 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Einrichtungen und Dienste nach § 75 dürfen keine Person beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der Sozialhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten nach § 75 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die

wegen einer Straftat nach Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Einrichtungen und Dienste dürfen von den nach Absatz 1 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch." '

Folgeänderung:

In Artikel 11 Nummer 1 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

'a₀) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe zu § 6a eingefügt:

"§ 6a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" '

Begründung:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordert seit langem den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor sexueller und sonstiger Gewalt dadurch zu verbessern, dass eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe eingeführt wird.

Die im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes in § 124 SGB IX vorgesehene Regelung zur Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen, dass in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe kein Personal beschäftigt werden darf, das wegen Straftaten gegen die persönliche und sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft ist, ist unzureichend. Sie hat zur Folge, dass der Leistungsträger mit Leistungserbringern, die einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigen, eine Vereinbarung nicht schließen kann oder zu kündigen hat, nicht aber dass der Leistungserbringer der betreffenden Person kündigen kann. Sie verhindert deren Beschäftigung darüber hinaus auch nicht wirksam, weil einschlägig vorbestrafte Personen dies weder bei einer Bewerbung um eine Beschäftigung in der Behindertenhilfe noch in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis offen legen müssen.

Diese Regelung wird der Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, seine Aufgaben nach §§ 123 ff. zu erfüllen, nicht gerecht. Infolge des besonderen Schutzbedürfnisses von Menschen mit Behinderung ist es erforderlich, dass die Leistungsträger und -erbringer der Eingliederungshilfe dafür Sorge tragen können, dass dort keine Personen beschäftigt werden oder tätig sind, die aufgrund bestimmter Straftaten gegen die persönliche und sexuelle Freiheit ungeeignet sind. Erforderlich ist eine dem § 72a SGB VIII entsprechende Regelung in das SGB IX zu übertragen.

Die Leistungserbringer beziehungsweise Einrichtungen und Dienste sind zu verpflichten, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise der Sozialhilfe haben durch Vereinbarungen mit den Leistungserbringern beziehungsweise Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass sie keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen.

Im Sinne eines wirksamen Schutzes von Menschen mit Behinderung ist für die Frage der Eignung des Personals unerheblich, in welcher Funktion diese ihre Tätigkeit ausüben (hauptberuflich oder ehrenamtlich). Die Beschränkung der Voraussetzung für die persönliche Eignung auf das hauptamtliche Betreuungspersonal nach dem Regelungsentwurf ist insoweit auch abzuändern.

Die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses ist im Interesse eines effektiven Schutzes nicht ausreichend, weil darin nicht alle einschlägigen Verurteilungen vermerkt sind. Dieses gilt insbesondere für Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen. Hierbei handelt es sich um ein Strafmaß, das vor allem bei Ersttätern nicht überschritten wird. Daher bedarf es der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die in der Begründung zu § 124 Absatz 2 SGB IX-E erwähnte Öffnungsklausel zugunsten der Länder, wonach gemäß Satz 4 das Nähere die Länder regeln, fehlt im Gesetzestext. Unabhängig davon würde diese Öffnungsklausel es den Ländern zwar ermöglichen, die Vorlagepflicht auch im Heimrecht zu regeln. Wegen des beschränkten Geltungsbereichs der Heimgesetze in der Mehrzahl der Länder, der nur stationäre Einrichtungen umfasst, wäre Voraussetzung für die Umsetzung zunächst, auch die Heimgesetze der Länder dahingehend zu ändern, den Geltungsbereich auf die ambulanten Dienste zu erweitern. Eine effektive, zeitnahe Umsetzung der Schutznorm wäre somit nicht zu erreichen.

Zu Buchstabe a:Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Formulierung bedeutet ein Beschäftigungsverbot für Personen, die einschlägig vorbestraft sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:Zu Absatz 2a - neu -:

Die Vorschrift konkretisiert die persönliche Eignung der zu beschäftigenden Fachkräfte. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Menschen mit Behinderung gilt für Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind, ein Beschäftigungsverbot in der Eingliederungshilfe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dazu beitragen, dass einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abgehalten werden, sich auf Arbeitsplätze in der Eingliederungshilfe zu bewerben.

Zu Absatz 2b - neu -:

Die Vorschrift regelt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem nach Absatz 2a - neu - in Einsicht genommenen Führungszeugnis.

Zu Buchstabe b:

Vor dem Hintergrund, dass § 124 in Artikel 1 erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, bedarf es im Interesse des effektiven Schutzes von Menschen mit Behinderung einer korrespondierenden Regelung im SGB XII. Somit tritt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Zu der Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1, § 124 Absatz 2a - neu - und 2b - neu - verwiesen.

48. Zu Artikel 1 (§ 126 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 126 Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem zwischen den Parteien Einigkeit über den die Leistungen betreffenden Bestandteil der Vereinbarung erzielt wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Vergütung, so kann jede Partei hinsichtlich der die Vergütung betreffenden strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen."

Begründung:

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle ist unmissverständlich auf den Vergütungsteil einer Vereinbarung zu begrenzen. Anderenfalls wäre eine sinnvolle und erforderliche Steuerungsmöglichkeit der Leistungsträger nicht gegeben, da die Leistungs- und damit auch die Finanzierungsstrukturen maßgeblich durch die Interessen der Leistungsanbieter bestimmt werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass durch die spezifische Gestaltung des jeweiligen Leistungsangebotes höhere Vergütungen als die anderer Leistungsanbieter durchgesetzt werden könnten, welche in Verbindung mit der Lockerung des Prüfrechts nur noch anlassbezogen kaum mehr überprüfbar wären.

Darüber hinaus läuft diese Regelung bezogen auf landesrahmenvertragliche Regelungen ins Leere, beziehungsweise es könnten landesrahmenvertragliche Regelungen ausgehebelt werden. In jedem Fall drohen unerwünschte Kostenfolgen für die zuständigen Leistungsträger.

49. Zu Artikel 1 (§ 127 Absatz 1,

Absatz 1a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist § 127 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist das Wort "Vergütungsvereinbarung" durch die Wörter "Zahlung der vereinbarten Vergütung" zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung nach Maßgabe des bewilligten Leistungsvolumens beziehungsweise nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde. Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert, richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Erst mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung können alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche als abgegolten gelten - nicht mit der Vergütungsvereinbarung.

Zu Buchstabe b:

Hier wird definiert, dass sich die zu zahlende Vergütung nur nach Maßgabe der tatsächlich bewilligten Leistung bestimmen kann.

50. Zu Artikel 1 (§ 128 Absatz 1 Satz 1, Satz 3,
Absatz 1a - neu -,
Absatz 2,
Absatz 2a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist § 128 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter können in angemessenen Zeiträumen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer überprüfen."

bb) Satz 3 ist zu streichen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter prüfen die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt."

c) In Absatz 2 sind nach der Angabe "Absatz 1" die Wörter "beziehungsweise Absatz 1a" einzufügen.

d) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen der Buchführung sind vom Prüfungsrecht umfasst."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Ein auf tatsächliche Anhaltspunkte begrenzter Anspruch auf Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen entspricht nicht den Anforderungen der Praxis. Zudem wird nicht definiert, wie die Begriffe "tatsächlich" und "Anhaltspunkte" anzuwenden sind. Es wird ferner nicht definiert, wer die Feststellung trifft und wer im Streitfall über die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer Prüfung entscheidet.

Die Möglichkeit, auch anlassunabhängige Prüfungen durchführen zu können, darf den zuständigen Leistungsträgern nicht aus der Hand genommen werden. Dabei kommt es in der Realität nicht auf die tatsächliche und regelmäßige Durchführung einer Prüfung an.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Satz 1 enthält nach der Änderung keine Einschränkungen des Prüfrechts mehr.

Zu Buchstabe b:

Hier wird das bisher im Absatz 1 begründete Prüfungsrecht aus gegebenem Anlass eingefügt. Es sollte weiterhin im Gesetz ausdrücklich benannt werden.

Zu Buchstabe c:

Hier soll auch Bezug genommen werden auf den eingeschobenen Absatz 1a.

Zu Buchstabe d:

Eine verpflichtende Regelung zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen ist erforderlich, da aus der praktischen Erfahrung heraus allein die Auseinandersetzungen darüber, ob und welche Unterlagen vorzulegen sind, zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Prüfungen führen können.

51. Zu Artikel 1 (§ 130 Überschrift,

Absatz 1 - neu -

Absatz 3 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist § 130 wie folgt zu fassen:

"§ 130

Kündigung der Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung nach § 123 Absatz 1 kann durch jede Vereinbarungspartei schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe kann ... < weiter wie Vorlage > ...

(3) Soweit nach Inkrafttreten der Kündigung noch Leistungen vom Leistungserbringer erbracht werden, gelten für die Vergütung § 123 Absatz 5 Nummer 1 und 4 entsprechend. § 127 Absatz 4 gilt nicht."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in der Angabe zu § 130 das Wort "Außerordentliche" zu streichen.

Begründung:

Mit diesen Änderungen soll die Möglichkeit der regulären Kündigung von Vereinbarungen eröffnet werden.

Derzeit bestehen keine rechtlichen Grundlagen für den Leistungsträger, eine einmal abgeschlossene Vereinbarung ohne Zustimmung des Vertragspartners zu beenden.

Gerade bei den bestehenden und weiterhin vorgesehenen Weitergeltungsregelungen bezüglich der Vergütung beziehungsweise auch der Leistung ist die Aufnahme einer Kündigungsmöglichkeit unabdingbar. Die Praxis zeigt, dass Anpassungs- oder Änderungserfordernissen bestehender Vereinbarungen nicht selten durch Verweigerung von Verhandlungen begegnet wird, da dem Leistungserbringer als Folge dessen im schlimmsten Fall lediglich der Verzicht auf Vergütungsanpassungen droht - und dagegen können dann gegebenenfalls rechtliche Mittel eingesetzt werden.

52. Zu Artikel 1 (§ 137 Absatz 3a - neu -,
§ 140 Absatz 4 - neu - SGB IX)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 137 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die in § 136 Absatz 3 erster Halbsatz genannten Personen haben dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über ihre Einkommensverhältnisse für die Beitragsberechnung nach § 137 Auskunft zu geben. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des örtlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. § 117 Absatz 6 SGB XII ist entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für die Eltern oder den Elternteil bei minderjährigen Personen."

b) Dem § 140 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Eltern oder der Elternteil, bei denen die minderjährige Person im Haushalt lebt, haben den örtlich zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe entsprechend § 137 Absatz 3a Auskunft über ihr Vermögen zu geben."

Begründung:

Für die Kostenbeitragsberechnung ist das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils des Minderjährigen ausweislich des § 136 Absatz 1 SGB IX-E auch weiterhin von Relevanz. Gleiches gilt gemäß § 136 Absatz 3 und 4 SGB IX-E für das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners, Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft (fortan alle als "Partner" bezeichnet).

§ 136 Absatz 2 SGB IX-E regelt, in welcher Höhe das jährliche Bruttoeinkommen der Menschen mit Behinderung beitragsfrei bleibt (Grundfreibetrag). Dieser Grundfreibetrag wird nach § 136 Absatz 3 SGB IX-E um einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent für den Partner des Menschen mit Behinderung erhöht.

Dieser Zuschlag für den Partner entfällt jedoch dann, wenn das Einkommen des Partners den sich für ihn ergebenden Grundfreibetrag nach § 136 Absatz 2 SGB IX-E übersteigt.

Für die Entscheidung, ob ein Zuschlag für den Partner gewährt wird, ist es daher nötig, die Höhe des Partnereinkommens zu kennen.

Es fehlt bisher an einem Auskunftsanspruch gegenüber den Eltern des Minderjährigen und gegenüber dem Partner der antragstellenden Person über dessen Einkommensverhältnisse und bei den Eltern auch über deren Vermögensverhältnisse.

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII kann hierfür nicht länger auf § 117 SGB XII zurückgegriffen werden. Ohne einen Auskunftsanspruch kann vor allem keine Beitragsberechnung erfolgen, wenn die Eltern beziehungsweise der Partner die Auskunft verweigern. Eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender Mitwirkung nach den Vorschriften des SGB I scheidet aus. Eine Ergänzung im SGB IX ist daher erforderlich.

53. Zu Artikel 1 (§ 138 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)

In Artikel 1 § 138 Absatz 1 Nummer 3 ist die Angabe "§ 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2," durch die Angabe "§ 111 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3," zu ersetzen.

Begründung:

Der Personenkreis, der ein Budget für Arbeit nach § 61 in Anspruch nimmt, wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf bei der Regelung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht entsprechend berücksichtigt. Das führt zu einer Ungleichbehandlung mit Menschen, die alternative Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beziehungsweise künftig bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX-E erhalten.

54. Zu Artikel 1 (§ 141 Absatz 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 141 Absatz 1 sind nach der Angabe "§ 136 Absatz 1" die Wörter "oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person" einzufügen.

Begründung:

§ 93 Absatz 1 Satz 1 SGB XII leitet neben den Ansprüchen der leistungsberechtigten Person und der Eltern auch Ansprüche der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner gegen andere auf die Träger der Eingliederungshilfe über. § 141 Absatz 1 SGB IX-E umfasst hingegen lediglich die Ansprüche der Personen nach § 136 Absatz 1 SGB IX-E (antragstellende Person, Eltern oder Elternteil bei Minderjährigen) gegen andere. Die Personengruppe der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird nicht berücksichtigt.

Eine Änderung des § 141 Absatz 1 SGB IX-E dahingehend, dass auch Ansprüche der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner für die antragstellende Person gegen andere übergeleitet werden können, ist erforderlich. Andernfalls könnte beispielsweise der Beihilfeanspruch eines beihilfeberechtigten Ehegatten/Lebenspartners für die antragstellende Person nicht mehr auf die Träger der Eingliederungshilfe übergeleitet werden.

Dies deckt sich zudem mit der Gesetzesbegründung zu § 141 SGB IX-E. Danach soll § 141 SGB IX-E vollumfänglich der bisherigen Regelung des § 93 SGB XII entsprechen, soweit sich dieser auf Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht.

55. Zu Artikel 1 (§ 142a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist nach § 142 folgender § 142a einzufügen:

"§ 142a

Erweiterte Hilfe

Sind den in § 136 Absatz 1 und § 140 Absatz 1 genannten Personen die Aufbringung eines Eigenbeitrags gemäß § 136 oder der Einsatz des Vermögens gemäß § 140 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in Teil 2, Kapitel 9 nach der Angabe zu § 142 folgende Angabe einzufügen:

"§ 142a Erweiterte Hilfe"

Begründung:

Der Eigenbeitrag nach §§ 92, 136 soll nach § 137 Absatz 3 von der zu erbringenden Leistung abgezogen werden. Künftig würde für die Eingliederungshilfe (EGH) ausschließlich das Netto-Prinzip gelten, das heißt der Träger der Eingliederungshilfe leistet nur den nicht durch eigenes Einkommen gedeckten Anteil. Den Rest muss der Leistungsberechtigte selbst an den Leistungserbringer zahlen.

Der Träger der Eingliederungshilfe hätte künftig nicht mehr die Möglichkeit der erweiterten Hilfe und wäre damit nicht mehr in der Lage, die Hilfe in voller Höhe, ohne Abzug eines Eigenanteils zu leisten (Brutto-Prinzip). Dies ist in diversen Konstellationen, insbesondere bei ungeklärten Einkommens- und Vermögensverhältnissen relevant: Der EGH-Träger kann nach geltender Rechtslage die Brutto-Leistung erbringen und sich den zu viel gezahlten Anteil vom Leistungsberechtigten erstatten lassen. Diese Regelung gilt sowohl für Einkommen als auch für Vermögen, das zwar anzurechnen ist, dessen sofortige Verwertung aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb diese Möglichkeit nach der Verschiebung des Rechts der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX nicht mehr bestehen sollte.

Fehlt diese Möglichkeit, müsste eine beantragte Leistung abgelehnt werden, solange zum Beispiel nicht klar ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Eigenbeitrag zu leisten oder Vermögen vorhanden ist. Dies ergäbe aber in der Eingliederungshilfe nicht hinzunehmende Ergebnisse, weil in vielen Fällen schnell mit Leistungen eingetreten werden muss.

Der neu einzufügende § 142a ist inhaltlich identisch mit § 19 Absatz 5 SGB XII und überträgt dessen derzeit bestehenden Möglichkeiten in das Recht der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020.

56. Zu Artikel 1 (§ 142b - neu -, 142c - neu -, 142d - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist vor Kapitel 10 folgendes Kapitel 9a einzufügen:

"Kapitel 9a

Kosten

§ 142b

Kostenersatz

§§ 102 bis 105 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

§ 142c

Kostenerstattung bei vorläufiger Leistung

Der nach § 98 Absatz 1 zuständige Träger der Eingliederungshilfe hat dem nach § 98 Absatz 2 Satz 2 vorläufig leistenden Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 142d

**Sonstige Kostenerstattung zwischen
Trägern der Eingliederungshilfe**

§§ 107 bis 115 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in Teil 2 vor Kapitel 10 einzufügen:

"Kapitel 9a

Kosten

§ 142b Kostenersatz

§ 142c Kostenersatz bei vorläufiger Leistung

§ 142d Sonstige Kostenerstattung zwischen Trägern der Eingliederungshilfe"

Begründung:

Zu § 142b SGB IX - neu -:

Nach der geltenden Rechtslage kann der Träger der Sozialhilfe (auch) für Leistungen der Eingliederungshilfe in einigen Fallgestaltungen Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Dies betrifft vor allem den Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII). § 140 SGB IX-E übernimmt die derzeitige Regelung, des § 90 Absatz 2 SGB XII, wonach an sich zu berücksichtigendes Vermögen nicht einzusetzen ist, wenn die sofortige Verwertung nicht möglich oder zumutbar ist. Stirbt die leistungsberechtigte Person, fällt der betreffende Vermögensgegenstand in den Nachlass. § 102 SGB XII stellt ein Korrektiv zu § 90 Absatz 2 SGB XII dar, indem er verhindert, dass ein Erbe in den Genuss der Privilegierung kommt, in dessen Person keine Gründe hierfür bestehen. Auch die anderen Kostenersatzregelungen des SGB XII-E haben eine praktische Bedeutung insbesondere bei Leistungen der Eingliederungshilfe. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die §§ 102 ff. SGB XII-E durch die Ausgliederung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII-E in das SGB IX nicht mehr für den Träger der Eingliederungshilfe gelten sollten. Durch die oben genannten Änderungen wird sichergestellt, dass die derzeit geltenden Regelungen des SGB XII auch weiter für den Träger der Eingliederungshilfe gelten.

Zu § 142c SGB IX - neu -:

§ 106 SGB XII vollzieht in einer differenzierten Regelung zur Kostenerstattung die verschiedenen Konstellationen des § 98 SGB XII nach. Diese Systematik sollte auch nach Übertragung des Rechts der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX-E beibehalten werden. Dem dient der eingefügte neue § 142b SGB IX-E.

zu § 142d SGB IX - neu -:

Auch die sonstigen Regelungen zur Kostenerstattung müssen entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage im SGB XII für die Eingliederungshilfe erhalten bleiben, da es auch weiterhin insbesondere Fälle geben wird, in denen Leistungsberechtigte aus dem Ausland zuziehen und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies soll durch die entsprechende Anwendung der §§ 107 ff. SGB XII-E gewährleistet werden.

57. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

In Artikel 1 § 144 Absatz 1 Nummer 1 ist das Wort "Geburtsjahr," durch die Wörter "Geburtsmonat und -jahr," zu ersetzen.

Begründung:

Bereits in der bisherigen Vorschrift des § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB XII ist der "Geburtsmonat" als Erhebungsmerkmal aufgeführt. Auch in § 122 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII ist dieses Erhebungsmerkmal erneut aufgeführt.

Der "Geburtsmonat" ist ebenso wie das "Geburtsjahr" Bestandteil der Verwaltungsdaten bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Außerdem ist das Merkmal "Geburtsmonat" im Rahmen der Plausibilisierung der Daten erforderlich.

58. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 Nummer 1,
Nummer 2,
Absatz 2 Nummer 16 - neu -,
Nummer 17 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist § 144 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort "Bundesland, " die Wörter "Wohngemeinde und Gemeindeteil, " einzufügen und nach dem Wort "Leistungsarten" die Wörter "im Laufe und" zu streichen.

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter "Beginn und Ende der Leistungserbringung" sind durch die Wörter "letzter bekannter Beginn und Ende der Leistungserbringung" zu ersetzen.

bbb) Nach den Wörtern "die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung" sind die Wörter " die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget" durch die Wörter "(ja/nein)" zu ersetzen.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 14 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 15 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
 - cc) Nach Nummer 15 sind folgende Nummern 16 und 17 anzufügen:
 - "16. Leistung als pauschalierte Geldleistung und
 - 17. Leistung durch ein Persönliches Budget."

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 148 Absatz 3 sind die Wörter "und der Erhebung im Laufe des Berichtsjahres" zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Der Begründung zu § 144 Absatz 1 SGB IX-E ist zu entnehmen, dass weiterhin die Erhebung des Bundeslandes und des Wohnortes des Leistungsberechtigten angeordnet wird. Durch die Ergänzung von "Wohngemeinde und Gemeindeteil" in § 144 Absatz 1 Nummer 1 werden zudem Veröffentlichungen, wie in § 148 Absatz 4 SGB IX-E dem bisherigen Recht entsprechend manifestiert, erst ermöglicht.

Die Streichung der Formulierung "im Laufe des Berichtsjahres" führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Datengewinnung und zu einer bedeutenden Verminderung des Arbeitsaufwandes ohne einen allzu großen Verlust von Datenqualität; die Bereitstellung der Daten zum Jahresende und die damit zu gewinnenden Erkenntnisse sind völlig ausreichend.

Der erstmalige Beginn einer Leistungserbringung ist wegen möglicher Leistungsunterbrechungen nicht immer eindeutig ermittelbar; die Erhebung des letztbekannten Beginns führt zu einer Validierung der gewonnen Daten.

Da es sich bei den vorliegenden Statistikdefinitionen um personenbezogene Erhebungen handelt, kann die Erfassung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte nur als Ja/Nein-Vorgabe erfolgen; keinesfalls können hier Beträge für mehrere Leistungsempfänger/innen in einem zusammengefassten Merkmal erhoben werden.

Die Erhebungsmerkmale "Leistung als pauschalierte Geldleistung" und "Leistung durch ein Persönliches Budget" bilden Arten von Leistungen ab und müssen deshalb den Auflistungen gem. § 144 Absatz 2 (Erhebungsmerkmale) zugeordnet werden.

59. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 3 SGB IX)

In Artikel 1 § 144 Absatz 3 sind nach den Wörtern "das Bundesland, " die Wörter "der Landkreis oder die kreisfreie Stadt," einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, um wie bisher die für die Sozialberichterstattung und für soziale und politische Planungs- und Entscheidungszwecke wichtigen Kreisergebnisse der Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Träger der Eingliederungshilfe ausweisen zu können. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dies nicht mehr möglich.

60. Zu Artikel 1 (§ 165 Satz 1 SGB IX) und
Artikel 2 Nummer 3 (§ 82 Satz 1 SGB IX)

- a) In Artikel 1 § 165 Satz 1 sind nach dem Wort "frühzeitig" die Wörter " nach einer erfolglosen internen Prüfung zur Besetzung des Arbeitsplatzes vor einer externen Stellenausschreibung" einzufügen.
- b) In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:
 - '3. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "frühzeitig" die Wörter " nach einer erfolglosen internen Prüfung zur Besetzung des Arbeitsplatzes vor einer externen Stellenausschreibung" eingefügt.
 - b) In Satz 4 ... < weiter wie Vorlage > ...'

Begründung:

Für öffentliche Arbeitgeber ist die Umsetzung der erforderlichen frühzeitigen Verbindung mit der Agentur für Arbeit sowie der frühzeitigen Meldung freiwerdender und neu zu besetzender Arbeitsplätze aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften mit Problemen verbunden. Es ist zunächst zu prüfen, ob offene Stellen mit vorhandenem Personal besetzt werden können.

61. Zu Artikel 1 (§ 165 Satz 1a - neu - SGB IX)

In Artikel 1 § 165 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Mit dieser Meldung wird gleichzeitig die Zustimmung zur Veröffentlichung der Stellenangebote erteilt."

Begründung:

Mit der verbindlichen Zustimmung zur Veröffentlichung der zu meldenden Stellenangebote des öffentlichen Dienstes in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise auch in darauf zurückgreifende weiteren Stellenbörsen wird sichergestellt, dass das Arbeitsplatzangebot auch den Jobcentern zugänglich gemacht werden kann, und diese so in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls geeignete schwerbehinderte Menschen vorschlagen zu können. Der Veröffentlichungsauftrag kann dazu beitragen, die Zugangschancen zum allgemeinen Arbeitsmarkt insbesondere für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikel 27 der UN-BRK zu verbessern. Eine aktive Vermittlung von SGB-II-Kunden durch die Arbeitsagentur ist durch § 22 Absatz 4 Nummer 1 SGB III ausgeschlossen. Wenn die Stellenangebote der Arbeitgeber daher nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden, besteht für Jobcenter keine Kenntnis.

62. Zu Artikel 1 (§ 178 SGB IX)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit verbindlicherer Beteiligungsrechte für Schwerbehindertenvertretungen zu prüfen. Dabei sollte eine wirksame Sanktion für die Verletzung von Beteiligungsrechten gefunden werden, die aber unterhalb eines aktiven "Vetorechts" für die Schwerbehindertenvertretungen bleibt.

Begründung:

Die Schwerbehindertenvertretungen kritisieren - trotz der Möglichkeiten, die das bisherige SGB IX über eine Teilnahme an Sitzungen des Betriebs-/Personalrates bietet - dass die Informations- und Anhörungsrechte in Unternehmen in der Praxis häufig missachtet werden. Diese Beteiligung sei aber eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene Inklusion in Arbeit. Die bisherigen Regelungen ließen hier zu große Spielräume und böten kein ausreichendes Mittel, die erforderliche Beteiligung in allen Fällen reibungslos und wirksam umzusetzen beziehungsweise einzufordern. Der bisherige Vorschlag der Unwirksamkeit einer unter Verletzung der Informations- und

Anhörungsrechte ergangenen Entscheidung wirkt aber wie ein Vetorecht, das nach dem Betriebsverfassungsgesetz allein dem Betriebs-/Personalrat zusteht. Insofern sollte eine Sanktion gefunden werden, die sich nicht wie ein Vetorecht auswirkt.

63. Zu Artikel 1 (§ 179 Absatz 8 Satz 1 SGB IX),

Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b (§ 96 Absatz 8 SGB IX)

- a) In Artikel 1 § 179 Absatz 8 Satz 1 ist am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und es sind die Wörter "für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend." anzufügen.
- b) In Artikel 2 Nummer 7 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:
 - 'b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden die Wörter "für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend." angefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
"Satz 1 umfasst auch ... < weiter wie Vorlage > ... " '

Begründung:

Für den öffentlichen Dienst ist zur Konkretisierung der Vorschrift und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen ein klarstellender Verweis auf die Kostenregelungen für die Personalvertretung aufzunehmen. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften wird in der Praxis bereits vielfach vorgenommen.

64. Zu Artikel 1 (§ 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX)

In Artikel 1 § 185 Absatz 3 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

- "6. zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz beim Budget für Arbeit nach § 61."

Begründung:

In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist keine Zuordnung der Leistungsbestandteile des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX-E (Lohnkostenzuschüsse sowie Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz) vorgenommen worden. Dieser Ansatz stellt eine unnötige und problembehaftete Abstimmungsnotwendigkeit zwischen den Leistungsträgern nach § 63 SGB IX-E und den Integrationsämtern dar, die durch eine klare Abgrenzungsregelung nicht auftreten kann. Auf Grund der Kompetenzen und der Aufgabenstellung der Integrationsämter soll die Anleitung und Begleitung von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz den Integrationsämtern zugeordnet werden.

65. Zu Artikel 1 (§ 216 Satz 3 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist dem § 216 folgender Satz anzufügen:

"Inklusionsbetriebe erbringen die Aufgaben nach Satz 1, mit Ausnahme der Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb, auch für die bei ihnen beschäftigten Menschen, die auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zum Zweck der beruflichen Eingliederung eingesetzt werden."

Begründung:

Arbeitnehmer aus der Zielgruppe von Inklusionsbetrieben, die grundsätzlich verlässliche Arbeitsstrukturen brauchen, benötigen in der Regel außerdem neben der Unterstützung bei der Einarbeitung und Qualifizierung am Arbeitsplatz auch eine verlässliche psychosoziale Begleitung, die weit in die individuelle Lebensgestaltung hineinreichen kann. Dies sind unter anderem Gründe (neben Kündigungsschutz und Verwaltungsaufwand), die dazu führen, dass Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (die nicht Inklusionsbetriebe sind) vor einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zurück schrecken.

Inklusionsbetriebe könnten hier aufgrund ihres besonderen Beschäftigungsauftrags gemäß § 132 SGB IX eine wichtige Schlüsselposition übernehmen, wenn ihnen ermöglicht wird, für ihre Beschäftigten auch langfristige Stabilisierungsmaßnahmen (oder betriebliche Arbeitstrainings) in anderen Betrieben oder Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes durchzuführen. Zum einen könnte der Betroffene außerhalb des Schutzbereiches Inklusionsbetrieb weitere Erfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewinnen. Zum anderen könnten Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes risikolos langfristige Erfahrungen in der Beschäftigung der Betroffenengruppe sammeln, da die Inklusionsbetriebe wesentliche Aufgaben übernehmen wie:

- Feststellung von Fähigkeiten und Ressourcen, Abgleich von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen,

- Vorhalten von Kompetenzen im Umgang mit den Mitarbeitern mit Behinderung,
- Qualifizierung, Job Coaching und psychosoziale Betreuung der Mitarbeiter,
- Entlastung von bürokratischem Aufwand, Beantragung von Förder- und Unterstützungsleistungen (Lohnkostenzuschüsse, Assistenzleistungen, et cetera)
- Übernahme des Kündigungsschutzrisikos.

Hierdurch könnte ein wichtiger Beitrag in Richtung inklusiver Arbeitsmarkt geleistet werden, der durch die UN-BRK gefordert wird.

66. Zu Artikel 1 (§ 223 Absatz 4 - neu - SGB IX)

In Artikel 1 ist dem § 223 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Bei der Vergabe von Aufträgen an Inklusionsbetriebe gelten Absätze 1 und 2 entsprechend."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auch auf Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215 ff. SGB IX (§ 224 Absatz 2 SGB IX-E) wird ausdrücklich begrüßt. Eine Anrechnung der Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe wie bei WfbM (§ 223 SGB IX) wird jedoch im Gesetzentwurf nicht nachvollzogen. Öffentliche wie private Arbeitgeber, die Aufträge an Inklusionsbetriebe erteilen, verdeutlichen in gleicher Weise ihr besonderes Engagement für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, wie solche Auftraggeber, die WfbM beauftragen. Sie sollten daher in gleicher Weise mit der Möglichkeit der Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe honoriert werden. Die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe ist daher durch eine entsprechende Ergänzung des § 223 SGB IX-E zu ermöglichen.

67. Zu Artikel 1 (§ 233 Absatz 1 Satz 3,
Absatz 3 Satz 4 SGB IX)

In Artikel 1 ist § 233 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter "Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen," durch die Wörter "Der Antrag für das Abrechnungsjahr ist bis zum 31. Dezember des übernächsten Kalenderjahres zu stellen," zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Satz 4 sind die Wörter "folgenden Kalenderjahres" durch die Wörter "folgenden übernächsten Kalenderjahres" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Veränderungen in der ÖPNV-Landschaft wird bereits das bestehende Gesetz nicht mehr der Realität hinsichtlich des Erstattungsverfahrens zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV gerecht. Die diesbezüglichen Regelungen des SGB IX gelten in nahezu unveränderter Weise bereits seit der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes am 9. Oktober 1979.

Seit der Bildung von Verkehrsverbünden ist diese Frist von den Verkehrsunternehmen immer schwerer beziehungsweise gar nicht mehr einhaltbar. Die einem Verbund angehörigen Verkehrsunternehmen bekommen ihre Fahrgeldeinnahmen über ein Einnahmearaufteilungsverfahren zugeschrieben. Die Jahresrechnung der Einnahmearaufteilung wird durch den Verbund erstellt. Nachdem das Ergebnis dieser Jahresrechnung feststeht, wird es den jeweiligen Verkehrsunternehmen bekanntgegeben. Die Unternehmen haben dann einen Monat Zeit, Einspruch zu erheben. Wird von dieser Möglichkeit durch ein oder mehrere Verkehrsunternehmen Gebrauch gemacht, muss eine Einigung herbeigeführt werden, bevor die Einnahmearaufteilung des gesamten Verkehrsverbundes endgültig erklärt werden kann. Wird diese Einigung nicht erzielt, muss das gesamte Einnahmearaufteilungsverfahren neu aufgerollt werden, mit der Folge, dass die Frist nicht eingehalten werden kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass alle paar Jahre die Verträge der Einnahmearaufteilung neu geschlossen und die Einnahmearaufteilungsschlüssel mittels Verkehrserhebungen neu berechnet werden. Auch in diesen Fällen verzögert sich die endgültige Feststellung der Einnahmearaufteilung des Vorjahres erheblich.

68. Zu Artikel 1 (§ 238 SGB IX)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die beabsichtigte Nichtübernahme von § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine dem aktuellen § 155 SGB IX entsprechende Strafvorschrift. In der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 238 (Bußgeldvorschriften), BR-Drucksache 428/16, Seite 320, wird hierzu ausgeführt, dass sich § 155 SGB IX ausschließlich gegen die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 177 SGB IX) richtet, deren Verschwiegenheitspflicht sich aus § 179 Absatz 7 SGB IX-E ergibt. Eine besondere Strafvorschrift sei entbehrlich, da auch für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

Die Nichtübernahme von § 155 SGB IX führt entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes zu Strafbarkeitslücken, wenn es um Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen in Privatunternehmen geht. Diese sind in der Regel weder Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, noch Personen, die Aufgaben und Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, so dass sie dann insbesondere nicht unter § 203 StGB fallen.

69. Zu Artikel 1 (§ 238 Absatz 1 Nummer 4, 5 SGB IX)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SGB IX im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes zu überprüfen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift des § 238 SGB IX-E nimmt in Absatz 1 Nummer 4 und 5 Bezug auf § 163 Absatz 5 SGB IX und § 163 Absatz 7 SGB IX. Insoweit bestehen Zweifel, ob die vorgesehenen Regelungen im Sinne des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes hinreichend bestimmt sind. Der Gesetzgeber muss bei Erlass einer Strafvorschrift mit hinreichender Deutlichkeit selbst bestimmen, was strafbar sein soll. Knüpft der Tatbestand eines Blankettgesetzes an Verhaltenspflichten an, die durch einen Verwaltungsakt begründet werden, muss die Verbotsmaterie bereits im förmlichen Gesetz umschrieben werden. Im Verwaltungsakt dürfen lediglich gewisse

Spezifizierungen der im Gesetz umschriebenen Materie erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1988 - 2 BvR 234/87 -, NJW 1989, 1663).

Gleiches gilt für Bußgeldtatbestände; auch insoweit ist es der vollziehenden Gewalt verboten, die Voraussetzungen der Auferlegung einer Geldbuße selbst zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1985 - 1 BvR 1053/82 -, juris Rn. 14).

Die Vorschrift des § 163 Absatz 5 SGB IX, auf die sich § 238 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX-E bezieht, bestimmt nur pauschal, dass die Arbeitgeber "auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen haben, die zur Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben notwendig sind". Auf welche konkreten Auskünfte sich ein etwaiges behördliches Verlangen beziehen kann, umschreibt das Gesetz nicht.

Aus § 163 Absatz 7 SGB IX-E folgt für die Bußgeldvorschrift des § 238 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX-E nur, dass es bußgeldbewehrt sein soll, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit oder dem Integrationsamt trotz entsprechenden Verlangens keinen "Einblick" in den Betrieb gewährt. Wie der "Einblick" zu gewähren ist und auf welche Betriebsbereiche sich der "Einblick" beziehen soll, lässt sich § 163 Absatz 7 SGB IX nicht entnehmen.

70. Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 26 Absatz 1 Nummer 1,

Nummer 1a - neu - SGB

In Artikel 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 35" durch die Angabe "§ 51" ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. Menschen mit Behinderungen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis nach § 61 des Neunten Buches beschäftigt werden," "

Begründung:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf haben Menschen mit Behinderungen ein Rückkehrrecht in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), wenn sie aus einer WfbM oder von einem anderen Leistungsanbieter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind und eine weitere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sie nicht mehr in Frage kommt. In den Fällen, in denen sie sich nicht selbst für eine Rückkehr in die WfbM entscheiden, haben Menschen mit Behinderungen auf Grund der fehlenden Arbeitslosenversicherung während ihrer sozialversicherungspflichtigen

Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX-E keine Wahlmöglichkeit und keine Unterstützung, um erneut bei einem Arbeitgeber in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt zu werden. Diese Tatsache widerspricht dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen.

71. Zu Artikel 7 Nummer 8 Buchstabe a (§ 162 Nummer 2a),
Nummer 9 Buchstabe b (§ 168 Absatz 1 Nummer 2a),
Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
Doppelbuchstabe dd,
Doppelbuchstabe ee,
Doppelbuchstabe ff - neu -
(§ 179 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 5,
Satz 7 - neu - SGB VI)
Nummer 12 (§ 180 SGB VI)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 8 § 162 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

"2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße," "

b) In Nummer 9 § 168 Absatz 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

"2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61

Neuntes Buch beschäftigt sind, von den Trägern der Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder von den Arbeitgebern, für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Inklusionsbetriebe oder den Arbeitgebern je zur Hälfte," '

c) Nummer 11 Buchstabe a § 179 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

'cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Anschluss an eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend."

bb) Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

'dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die zuständigen Stellen, die Erstattungen des Bundes nach Satz 1 oder 3 durchführen, können auch nach erfolgter Erstattung bei den davon umfassten Einrichtungen, anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetrieben (§ 215 Neuntes Buch) oder bei deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, die Voraussetzungen der Erstattung prüfen." '

cc) Doppelbuchstabe ee ist wie folgt zu fassen:

'ee) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, haben die von der Erstattung umfassten Einrichtungen, anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder deren Träger oder die Arbeitgeber, die ein sozial-

versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, den zuständigen Stellen auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung erforderlich sind." '

dd) Nach Doppelbuchstabe ee ist folgender Doppelbuchstabe ff anzufügen:

'ff) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

"Das Wahlrecht nach Satz 6 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen der Einrichtungen, anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, gerechtfertigt erscheinen lassen." '

d) Nummer 12 § 180 ist wie folgt zu fassen:

'12. § 180 wird wie folgt gefasst:

"§ 180

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Beiträgen für behinderte Menschen, die Zahlung von Vorschüssen sowie die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattungen bei den Einrichtungen oder bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetrieben und bei deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, einschließlich deren Mitwirkung gemäß § 179 Absatz 1 zu regeln." '

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde das Budget für Arbeit als eine neue Teilhabeform für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben formuliert, die es voll erwerbsgeminderten schwerbehinderten Menschen ermöglichen soll, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb oder einer Dienststelle als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen einzugehen.

Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen werden nach den rentenrechtlichen Regelungen so versichert, dass ein Mindestentgelt in Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße zugrunde gelegt wird. Die Beiträge, die auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Entgelt und 80 Prozent der Bezugsgröße entfallen, werden den jeweiligen Trägern vom Bund erstattet.

Darüber hinaus gelten die gleichen rentenrechtlichen Regelungen bereits jetzt für Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in ein Inklusionsprojekt (künftig: Inklusionsbetrieb) wechseln und somit in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Regelungen künftig auch für Menschen gelten, die bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 Neuntes Buch beschäftigt sind oder von einem anderen Leistungsanbieter in ein Inklusionsprojekt wechseln.

Menschen mit Behinderungen, die das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen, werden nicht berücksichtigt. Das stellt eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung dieses Personenkreises dar, die weder sachlich noch rechtssystematisch noch politisch geboten ist. Die Regelungen zu den beitragspflichtigen Einnahmen Beschäftigter (§ 162 Sechstes Buch), der Beitragstragung bei Beschäftigten (§ 168 Sechstes Buch), der Erstattung von Aufwendungen (§ 179 Sechstes Buch) und die Verordnungsermächtigung (§ 180 Sechstes Buch) sind deshalb entsprechend zu ergänzen.

72. Zu Artikel 9a - neu - (§§ 64 Absatz 3 Satz 2, 108 Absatz 2, § 116 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 SGB X)

Artikel 26 Absatz 4 Nummer 1a - neu - (Inkrafttreten,

Außerkräfttreten BTHG)

- a) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

"Artikel 9a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar

2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 64 Absatz 3 Satz 2 und § 108 Absatz 2 werden jeweils nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe" die Wörter "der Eingliederungshilfe, " eingefügt.
 2. In § 116 werden in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 jeweils die Wörter "Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe" durch die Wörter "Versicherungsträger, Träger der Sozialhilfe oder Träger der Eingliederungshilfe" ersetzt".
- b) In Artikel 26 Absatz 4 ist nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a einzufügen:
- "1a. Artikel 9a,"

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht zum Bundesteilhabegesetz ist nach der Angabe zu Artikel 9 die Angabe "Artikel 9a Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

An den von den Änderungen betroffenen Stellen ist derzeit ausdrücklich der Träger der Sozialhilfe genannt. Die Regelungen gelten daher nach der momentanen Rechtslage auch für das Recht der Eingliederungshilfe. Durch das BTHG wird im Rahmen der SGB IX-Änderungen künftig zusätzlich ein Träger der Eingliederungshilfe geschaffen. Mit der Übertragung der Eingliederungshilfe in das SGB IX müssen diese Regelungen ab 1. Januar 2020 auf den Träger der Eingliederungshilfe erweitert werden, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb sie durch die Ausgliederung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX nicht mehr für den Träger der Eingliederungshilfe gelten sollten. Durch die oben genannten Änderungen wird sichergestellt, dass die derzeit geltenden Regelungen des SGB X auch weiter für den Träger der Eingliederungshilfe gelten.

Von besonderer Bedeutung sind dabei § 64 Absatz 2 Satz 2 (Kostenfreiheit in Gerichtsverfahren), § 108 Absatz 2 (Verzinsung von Erstattungsansprüchen und vor allem § 116 SGB X (Übergang von Schadensersatzansprüchen).

Behinderungen sind nicht selten die Folge von Unfällen oder anderen Schadensereignissen (zum Beispiel Straftaten). § 116 regelt den gesetzlichen Übergang entsprechender Schadensersatzansprüche auf den Sozialleistungsträger. Diesem steht bei privat versicherten Schäden durch die Haftpflichtversicherung auch ein solventer Schuldner zur Verfügung, über den auch hohe Ersatzforderungen realisiert werden können.

Würden diese Vorschriften nicht wie bisher für die Träger der Eingliederungshilfe gelten, hätte dies Mehrausgaben (für Gerichtskosten) und vor allem Mindereinnahmen (keine Verzinsung von Erstattungsforderungen und Verzicht auf Schadensersatz) zur Folge.

Zu Buchstabe b:

Da die geänderten Regelungen im SGB XII parallel zum Teil 2 des SGB IX in Kraft treten müssen, ist die Inkrafttretensregelung in Artikel 26 entsprechend zu ergänzen.

73. Zu Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 13 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 SGB XI)

In Artikel 10 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird ... < weiter wie Vorlage > ...^{*}

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:

aaa) Das Wort "sollen" wird durch das Wort "vereinbaren" ersetzt.

bbb) Das Wort "vereinbaren" wird durch das Wort "unverzüglich" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Kommt eine Vereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nicht zustande, gilt § 14 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend." '

^{*} vergleiche hierzu jedoch Ziffer 33 Buchstabe b

Begründung:

In der aktuellen Fassung von § 13 Absatz 3 SGB XI ist geregelt, dass in Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 (Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen) die dort notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen zu erbringen sind. Hintergrund ist, dass Pflegeleistungen zu Lasten der Pflegeversicherung nur in zugelassenen Pflegeeinrichtungen erbracht werden dürfen. § 71 Absatz 4 SGB XI-E erfährt im Zuge des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) eine Modifizierung, wonach generell in Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderung und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht, keine regulären Leistungen der Pflegeversicherung möglich sind. Laut amtlicher Begründung zum PSG III steht die Modifizierung in Zusammenhang mit der Neufassung des Eingliederungshilferechts durch das BTHG (Artikel 1, SGB IX, Teil 2). Danach soll die Differenzierung zwischen ambulant und stationär aufgegeben werden.

Es ist jedoch zu befürchten, dass mit der Modifizierung in § 71 Absatz 4 SGB XI-E aufgrund fehlender Rechtsklarheit auch ambulant betreute Wohngemeinschaften der Behindertenhilfe in den Anwendungsbereich des § 71 Absatz 2 SGB XI-E und damit auch in den des § 13 Absatz 3 SGB XI einbezogen werden. In der Folge wären auch in diesen Wohngemeinschaften nur noch Leistungen nach § 43a SGB XI-E möglich. Entsprechend müssten die Träger der Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 3 SGB XI-E auch in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften die erforderlichen Pflegeleistungen mit erbringen und würden lediglich eine Erstattung von maximal 266 Euro von der Pflegekasse erhalten.

Aus diesem Grund werden die Länder im Bundesratsverfahren zum PSG III einen Änderungsantrag stellen, die geplante Erweiterung des § 71 Absatz 4 SGB XI um die Nummer 3 wieder zu streichen. Es sollen perspektivisch Vorschläge entwickelt werden, welche die Einbeziehung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in die Orte ausschließt, in denen Leistungen der Pflegeversicherung nicht möglich sind.

Entsprechend den beabsichtigten Änderungen zum Kabinettentwurf des PSG III ist es eine notwendige Konsequenz, auch die im Rahmen des BTHG geplante Änderung des § 13 Absatz 3 SGB XI-E zu streichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es mehrheitlich nicht zu den in § 13 Absatz 4 SGB XI geforderten Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen und den Trägern der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe zur Pflege gekommen ist. Entsprechende Vereinbarungen beziehen sich allenfalls auf die Kostenabwicklung zum § 43a SGB XI, nicht jedoch auf den für die Leistungsberechtigten existenziell bedeutsamen Überschneidungsbereich ambulanter Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe. Der im Gesetz genannten Vereinbarungen und den hierauf beruhenden Verfahrensweisen bedarf es jedoch sowohl im Sinne der hilfebedürftigen Leistungsberechtigten als auch der jeweiligen Träger. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Pflegeleistungen zukünftig auch Teilhabeaspekte beinhalten und sich die Leistungen der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Einglie-

derungshilfe mehr als bisher überschneiden werden. Um die Leistungen der verschiedenen Träger im Sinne der Leistungsberechtigten sachgerecht zu erbringen, muss diese Kooperations- und Koordinierungsregelung verschärft und von einer Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift umgewandelt werden. Die Leistungserbringung aus einer Hand gewährleistet eine effektivere und effizientere Leistungsgewährung, da sämtliche Belange der Leistungsberechtigten an einer Behörde gebündelt und allein durch diese bearbeitet würden.

Durch die Anfügung des Satzes 2 wird einerseits der Begriff "unverzüglich" im Sinne des Satzes 1 näher bestimmt (maximal innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung) und gleichzeitig das weitere Verfahren bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung beschrieben (entsprechende Anwendung des § 14 SGB IX).

74. Zu Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b (§ 35a Satz 1 SGB XI)

In Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b § 35a Satz 1 sind am Ende nach dem Wort "ersetzt." die Wörter "und es wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen." anzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 29 Absatz 2 ist Satz 8 zu streichen.

Begründung:

Die zeitgemäße Anpassung des Teilhaberechts soll unter anderem dafür sorgen, dass sich die Leistungen von einem institutionenzentrierten Ansatz wegentwickeln hin zu einem personenzentrierten. Die einengenden Vorgaben des § 35a SGB XI, wie etwa das Gutscheinsystem und die Begrenzung der Inanspruchnahme nur auf zugelassene Pflegedienste des SGB XI, machen die Nutzungen der Leistungen des SGB XI im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets jedoch faktisch unmöglich. Das heißt, die Entwicklung des Teilhaberechts hin zu einer Personenzentrierung in eigener Verantwortung wird durch das obsolete Gutscheinsystem konterkariert. Deshalb sind Ansprüche auf Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 SGB XI zukünftig nach Änderung im Rahmen eines persönlichen Budgets, also in bar - und nicht wie bislang nur als Gutschein - zu gewähren.

Zentraler Ausgangspunkt bei der Organisation von Unterstützungsleistungen ist die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen. Das SGB IX sieht in Umsetzung dieses Grundsatzes den Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen in Form eines persönlichen trägerübergreifenden Budgets vor. Im Rahmen der Regelungen zu diesem Budget (unter anderem einer an die

Änderungen angepassten Budgetverordnung aufgrund von § 30 SGB IX-E, bislang § 4 Budgetverordnung) ließen sich gezielte, einzelfallbezogene Qualitätssicherungsmechanismen vereinbaren, die an die Stelle der mit den Sachleistungen nach SGB XI verbundenen Qualitätsprüfungen des den Gutscheine einlösenden Pflegedienstes treten.

Die Möglichkeit, die Pflegeversicherungsleistung flexibler einsetzen zu können, kann auch Impulse in Bezug auf die Pflege im Quartier schaffen. Pflegebedürftige Menschen im Quartier können sich zusammentun und ihr Sachleistungsbudget im Hilfemix derart einsetzen, dass hiermit die Selbstständigkeit und Teilhabe der Pflegebedürftigen gefördert und quartiersnahe Dienstleistungen gestärkt werden können.

Zur Folgeänderung:

Artikel 1 § 29 Absatz 2 Satz 8 regelt, dass § 35a SGB XI unberührt bleibt. Er muss daher konsekutiv gestrichen werden.

75. Zu Artikel 11 Nummer 3a - neu - (§ 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII)

In Artikel 11 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 45 Satz 3 wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt:

"Eines Ersuchens bedarf es auch dann nicht, wenn der Fachausschuss festgestellt hat, dass die Aufnahmevoraussetzungen nach § 137 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt sind; in diesen Fällen ist eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches anzunehmen." "

Begründung:

Für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 137 Absatz 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen, weil sie unter anderem das notwendige Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erbringen, besteht die Möglichkeit, in einer Tagesförderstätte oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten betreut zu werden. Für diese Menschen wird zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung der Träger der Rentenversicherung ersucht.

Gemäß § 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII bedarf es keines Ersuchens des Trägers der Rentenversicherung, wenn der Fachausschuss einer WfbM über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach Maßgaben der §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben hat und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI als voll erwerbsgemindert gilt.

Mit der Entscheidung des Fachausschusses über die Aufnahme in eine WfbM wird zeitgleich festgestellt, dass ein Leistungsvermögen für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht besteht.

Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes kann auf ein Ersuchen des Trägers der Rentenversicherung erst recht dann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss festgestellt hat, dass bei behinderten Menschen ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen im Arbeitsbereich nicht erbracht werden kann oder dies nicht zu erwarten ist und die Aufnahme in die WfbM abgelehnt wurde.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 zu der Anwendbarkeit des § 45 Satz 3 auf sogenannte Förder- und Betreuungsgruppen bei Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des Fachausschusses der WfbM bereits dahingehend positioniert. Der Antrag geht aber darüber hinaus, als eine Anwendung auch für die Besucher einer sogenannten Tagesförderstätte die gleiche rechtliche Wirkung entfaltet. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung bestehen nicht, da in diesen Fällen praktisch feststeht, dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.

Der Antrag dient insoweit der rechtlichen Klarstellung und im Weiteren der Verwaltungsvereinfachung, da damit aufwändige Verfahren beim Träger der Rentenversicherung und dem Träger der Sozialhilfe vermieden werden.

76. Zu Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu -, bb - neu -
(§ 82 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XII)

In Artikel 11 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner" durch die Wörter "Ferner ist" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "ein Achtel" durch die Wörter "die Hälfte" ersetzt und die Wörter "zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts" gestrichen.'

Begründung:

Die Änderung bezweckt, den Erwerbstätigenfreibetrag auf alle Leistungen nach dem SGB XII zu erstrecken.

Nach der aktuell geltenden Regelung des § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII ist für diese Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII kein Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit vorgesehen. Insoweit werden die nach § 19 Absatz 3 SGB XII einsatzpflichtigen erwerbstätigen Personen gegenüber dem Personenkreis, der Leistungen nach dem Dritten beziehungsweise Vierten Kapitel bezieht, schlechter gestellt, weil ihnen kein Abzugsbetrag zur Abgeltung eines höheren Bedarfs für Ernährung, Bekleidung et cetera zugestanden wird.

Zudem ist durch den Grundbetrag der Einkommensgrenze, der pauschal zur Abgeltung auch dieser Bedarfe für den Lebensunterhalt dient, seit der Herauslösung der Heizkosten aus der Einkommensgrenze nicht mehr in allen Fällen gewährleistet, dass den einsatzpflichtigen Personen nach § 19 Absatz 3 SGB XII nach Entrichtung des Kostenbeitrages über der Einkommensgrenze noch ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung bleiben.

In den Ländern wird in solchen Fällen sehr unterschiedlich verfahren. Deshalb soll die beantragte Änderung zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und zur Rechtssicherheit beitragen.

Die vorgeschlagene Freibetragsregelung wäre im Vergleich zur aktuell geltenden einerseits für die Werkstattbeschäftigten verständlicher und transparenter und andererseits unkomplizierter zu administrieren.

Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten im Bundesdurchschnitt im Regelfall ein Entgelt in Höhe von circa 106 Euro im Monat.

Bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird gemäß § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 1/8 Regelbedarfsstufe 1 (50,50 Euro) zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts frei gelassen. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Entgelts von 106 Euro liegt der durchschnittliche Freibetrag aktuell bei 64,38 Euro. Die in Artikel 11 unter Nummer 7 Buchstabe a vorgesehene Änderung dieses Freibetrages (1/8 der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zuzüglich 50 Prozent des übersteigenden Entgelts) würde eine durchschnittliche Anhebung um 13,87 Euro auf 78,25 Euro bedeuten.

Durch die vorgeschlagene Regelung erübrigt sich die komplizierte Berechnung des Freibetrags in allen Fällen. Er würde aktuell 202 Euro für alle Besucher des Arbeitsbereiches der Werkstatt betragen.

Die Anhebung dieses Freibetrages erscheint verhältnismäßig und angemessen, da sie dem Höchstfreibetrag für leistungsberechtigte Menschen ohne Behinderung (§ 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII) sowie der frei zu lassenden Ehrenamtspauschale von 200 Euro in Satz 4 annähernd entspricht. Insoweit dient sie der Gleichstellung der im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten mit anderen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die ohne Behinderung einer Erwerbstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.

77. Zu Artikel 11a - neu - (§ 3 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

'Artikel 11a

**Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften
Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch [...] geändert worden ist, ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 2 werden Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die Leistungsberechtigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, in Höhe der Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII von der Anrechnung als Einkommen ausgenommen." "

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht zum Bundesteilhabegesetz ist nach der Angabe zu Artikel 11 die Angabe "Artikel 11a Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" einzufügen.

Begründung:

Diese Änderung zielt zu Motivationszwecken auf eine besondere Freibetragsregelung speziell für die einmaligen Sonderzuwendungen ab, die Werkstattbesucher im Arbeitsbereich der WfbM erhalten. Im Regelfall handelt es sich um geringe Summen, deren Umfang die Hälfte des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nicht erreicht.

Die bestehende Vorschrift geht auf eine Zeit vor Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zurück, als auch erwerbsfähige Personengruppen Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG erhielten. Jene sollten durch Stärkung der Motivation, mehr Erwerbseinkünfte zu erzielen, schrittweise aus dem Sozialhilfebezug herausgeführt werden.

Nunmehr gehören dem nach dem SGB XII leistungsberechtigten Personengruppe im Dauerbezug stehende Altersrentner sowie voll erwerbsgeminderte Menschen an, die einerseits nicht vordergründig zur Aufnahme überobligationsmäßiger Beschäftigung angeregt werden sollen, aber dennoch durch ihre Erwerbstätigkeit zur Minderung ihres Bedarfs und damit zur Senkung der Aufwendungen für die Sozialhilfe beitragen.

Die Arbeitsbemühungen insbesondere von Menschen mit Behinderungen können nicht angemessen gewürdigt werden, solange dieser Teil ihrer Erwerbseinkünfte (einschließlich Jubiläumszuwendungen) vollständig in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einbezogen wird.

78. Zu Artikel 12 Nummer 6 (§ 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII)

In Artikel 12 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. § 82 Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen."

Begründung:

Die Änderung bewirkt im Zusammenhang mit der Änderung des § 59 SGB IX zum 1. Januar 2018 die Vereinfachung und Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage, wonach das Arbeitsförderungsgeld den Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe gewährt wird.

Durch die direkte Klarstellung der Anrechnungsfreiheit der Leistungen im SGB IX erübrigen sich die bisherigen Verfahrensschritte, das Arbeitsförderungsgeld zunächst als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 SGB XII in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einzubeziehen, um es anschließend im Zusammenhang mit der Bereinigung gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII wieder abzuziehen. Das hat bisher in der Praxis zu Irritationen geführt.

Durch die Klarstellung im SGB IX-E, dass das Arbeitsförderungsgeld kein Einkommen im Sinne von § 82 Absatz 1 SGB XII ist, sowie durch die Streichung der missverständlichen Bereinigungsregel des § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII zum 1. Januar 2018 wird die Regelungsabsicht transparent und die Administration deutlich vereinfacht.

79. Zu Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c (§ 42b Absatz 5, Absatz 6 - neu - SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c ist § 42b wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 3 ist zu streichen.
 - bb) Satz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Die Angabe "Satz 3" ist durch die Angabe "Satz 1" zu ersetzen.
 - bbb) Die Wörter "und diese Wohnkosten und damit verbundene Nebenkosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind" sind zu streichen.
- b) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheit nach Absatz 5 Satz 1 um mehr als 25 Prozent, können auch diese Aufwendungen anerkannt werden."
 - bb) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

"Der für die Ausführung dieses Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger hat auf eine Senkung der Aufwendungen hinzuwirken."

Begründung:

Da das BTHG die Personenzentrierung von Leistungen der Eingliederungshilfe vorsieht, wird nicht mehr zwischen den Leistungsformen ambulant und stationär unterschieden. Diese Weiterentwicklung müssen sich auch in den die Eingliederungshilfe ergänzenden Leistungssystemen konsequent widerspiegeln.

Dessen ungeachtet sieht § 42b Absatz 5 Satz 3 SGB XII-E eine Fortsetzung dieser Unterteilung vor, indem er die Sonderregelung des jetzigen § 42 Nummer 4 SGB XII für stationäre Einrichtungen wortgleich übernimmt. Diese Pauschalierung ist mit der Trennung von Fach- und Lebensunterhaltsleistungen nicht mehr haltbar. Eine pauschale Deckelung war und ist diesem Leistungsrecht fremd. Für Menschen mit Behinderungen darf nichts anderes gelten. Diese Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen bei den Wohnkosten ist daher zu beseitigen, zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes muss das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip gelten.

Völlig systemwidrig ist es, die Kosten der Unterkunft und Heizung, so denn im Einzelfall die maßgeblichen Grenzen überschritten werden, dem Träger der Eingliederungshilfe als Kosten des fachlichen Bedarfs aufzubürden (mit Ausnahme der Aufwendungen für gesteigerten Wohnraumbedarf wegen des Umfangs von Assistenzleistungen, für die § 77 Absatz 2 SGB XII-E eine Ausnahmeregelung darstellt). Die einzige systemgerechte Lösung besteht darin, auch unangemessene Kosten bis zu einer etwaigen Kostensenkung im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen.

Der Verweis in der Begründung zu § 42b Absatz 6 SGB XII-E auf die Steuerungsverantwortung der Träger der Eingliederungshilfe, in deren Verantwortung allein die Kostenstrukturen zu beeinflussen seien, ist angesichts der multifaktoriellen Bedingungen am Wohnungsmarkt unzutreffend. Zudem haben die Träger der Eingliederungshilfe mit der letzten Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes keine Steuerungsmöglichkeiten mehr hinsichtlich der Kosten der Unterkunft. Ländern und Kommunen werden insoweit finanzielle Lasten aufgebürdet, die mit Sinn und Zweck der Regelung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII nicht mehr vereinbar sind.

Um eine Deckelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu vermeiden, ist Absatz 5 Satz 3 zu streichen und die Angemessenheitsregelung anzupassen. Die weiteren Änderungen stellen Folgeänderungen dar.

80. Zu Artikel 13 Nummer 16 (§ 42b SGB XII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzusehen, die eine pauschalierte Berechnung für die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für erwachsene Menschen mit Behinderung, die bei ihren Verwandten ersten und zweiten Grades wohnen, ermöglicht.

Diese soll auch eine erleichterte und unbürokratische Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung des genannten Personenkreises beinhalten. Insbesondere bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass auf den Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verzichtet werden kann.

Begründung:

Die Verwaltungspraxis sah es bis 2011 als ausreichend an, wenn die Eltern einen Nachweis über die ihnen angefallenen Kosten erbrachten und erklärten, dass auch das Kind mit Behinderung sich an den Unterkunftskosten der Haushaltsgemeinschaft beteilige. Die Unterkunftskosten für dieses Kind wurden dann grundsätzlich kopfteilig - also gleichmäßig aufgeteilt auf die Haushaltsangehörigen - anerkannt.

Im Jahr 2011 änderte das Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 8 SO 17/09 R, B 8 SO 29/10 R) diese Verwaltungspraxis. Es entschied, dass auch Personen, die zusammen mit ihren Verwandten ersten und zweiten Grades in einer Wohnung leben, den Nachweis führen müssen, dass sie rechtlich wirksam zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verpflichtet sind (zum Beispiel durch Vorlage eines Mietvertrags) und tatsächlich entsprechende Zahlungen leisten. Im Jahr 2015 milderte das Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 8 SO 10/14 R) die Urteile aus dem Jahr 2011 dann ab. Für den Nachweis des Bedarfs der zuvor genannten Personengruppe sah es das Bundessozialgericht als ausreichend an, dass dem Leistungsberechtigten durch die Nutzung der Wohnung Kosten entstehen, die von ihm faktisch (mit-)getragen werden, ohne dass eine entsprechende rechtliche Verpflichtung dafür bestehen muss.

Auf Grund dieser Entscheidungen des Bundessozialgerichts bedarf es nun einer gesetzlichen Klarstellung, wie bei Personen, die mit ihren Verwandten ersten und zweiten Grades in einer Wohnung leben, der Bedarf an Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung zu ermitteln ist. Eine unbürokratische Regelung, die eine Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne erheblichen Aufwand sowohl für die Leistungsberechtigten als auch die Verwaltung ermöglicht, ist notwendig.

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, sollten die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die zuvor genannte Personengruppe pauschaliert berechnet werden können. Es sollte insbesondere klargestellt werden, dass für die Anerkennung eines Bedarfs an Leistungen der Kosten und Unterkunft auf den Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verzichtet werden kann.

Da diese Thematik Menschen mit Behinderung betrifft, ist die geforderte Änderung durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vorzunehmen.

81. Zu Artikel 13 Nummer 17 (§ 46b Absatz 1,
Absatz 3 Satz 3,
Absatz 4 - neu - SGB XII),
Nummer 35 (§ 98 Absatz 5,
Absatz 6 SGB XII)

Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. § 46b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "nach Absatz 3" durch die Angabe "nach den Absätzen 3 und 4" ersetzt."
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "Sechsten bis Achten Kapitel" durch die Wörter "Siebten und Achten Kapitel" ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Neunten Buches erhalten, ist § 98 Absatz 1 bis 4 des Neunten Buches entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 bleibt die am 31. Dezember 2019 im Einzelfall begründete örtliche Zuständigkeit bestehen. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs." '

b) Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:

'35. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Für die Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform

zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs."

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

"(6) Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach diesem Buch nach § 98 des Neunten Buches." "

Begründung:

Zu Nummer 17:

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines Absatzes 4 zum 1. Januar 2020, der wie Absatz 3 abweichende Zuständigkeitsregelungen enthält.

Zu Buchstabe b:

Notwendige Folgeänderung im Zuge der Einführung des Bundesteilhabegesetzes und der Streichung des Sechsten Kapitels im SGB XII.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung der Angabe der Absätze, auf die verwiesen wird, ist eine notwendige Folgeänderung der Streichung des § 98 Absatz 5 SGB IX-E im Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes.

Die eigenständige Besitzstandsregelung zur Zuständigkeit im Vierten Kapitel SGB XII ist eine notwendige Folgeregelung der Besitzstandsregelung im § 98 Absatz 5 SGB IX-E, um ein Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach dem 4. Kapitel zu vermeiden.

Zu Nummer 35:

Neben den Folgeänderungen zur Übernahme der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch bedarf es einer weiteren Änderung für die im Zwölften Buch verbleibenden Leistungen. Die Übergangsregelung des § 98 Absatz 5 Satz 2 des Zwölften Buches für die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten der Eingliederungshilfe ist ein sukzessives Auslaufen dieser Regelung auch für die Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel die notwendige Folge.

82. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 1 Satz 1, Satz 1a - neu -, Satz 2 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 ist § 75 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort "erbringen" ist durch das Wort "bewilligen" zu ersetzen.

bb) Der letzte Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

"soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe über

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung,
2. die Vergütung der Leistung
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung besteht".

b) Nach Satz 1 ist folgender neuer Satz einzufügen:

"Vertragsparteien der Vereinbarung sind der Träger des Leistungserbringers und der für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Sozialhilfe."

c) In Satz 2 ist nach den Wörtern "geschlossen werden" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter "sofern er eine entsprechende Vollmacht nachweist." anzufügen.

Begründung:

Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe erbringt keine Leistungen, sondern bewilligt diese. Hier von "erbringen" zu sprechen, wie das im Gesetzentwurf erfolgt, führt zu Missverständnissen und Verwechslungen mit der Rolle der Leistungserbringer.

Der Begriff "ansässig" ist juristisch nicht eindeutig. Mit der Terminologie des für den "Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers" wird der Sachverhalt klar gestellt.

Die schriftliche Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Träger angehört geschlossen werden. Der Verband sollte jedoch seine Mandatierung mit einer entsprechenden Berechtigung nachweisen können.

83. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 5 Nummer 3 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 § 75 Absatz 5 sind in Nummer 3 nach dem Wort "Qualität" die Wörter "einschließlich der Wirksamkeit" einzufügen.

Begründung:

Die Wirksamkeit der Leistungen ist grundsätzlicher Bestandteil der Anforderungen an Leistungsanbieter mit Vertrag nach § 75 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1. Die Leistungserbringung durch Leistungsanbieter ohne Verträge soll grundsätzlich den gleichen Anforderungen unterliegen wie bei Leistungsanbietern mit Vertrag. § 75 Absatz 5, Nummer 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.

84. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 6 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 § 75 ist Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Dieser Absatz ist zu streichen, da hier ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist. Auch ohne diese Regelung gibt es einen Anspruch des Leistungserbringers auf Vergütung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der unmittelbare Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger ist darüber hinaus durch Rechtsprechung über die Rechtsfigur des Schuldbeitritts abschließend bestätigt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

85. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 77 Absatz 2 Satz 1 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 § 77 Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem zwischen den Parteien Einigkeit über den die Leistungen betreffenden Bestandteil der Vereinbarung gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 erzielt wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Vergütung gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2, so kann jede Partei hinsichtlich der die Vergütung betreffenden strittigen Punkte die gemeinsame Schiedsstelle anrufen."

Begründung:

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle ist unmissverständlich auf den Vergütungsteil einer Vereinbarung zu begrenzen. Anderenfalls wäre eine sinnvolle und erforderliche Steuerungsmöglichkeit der Leistungsträger nicht gegeben, da die Leistungs- und damit auch die Finanzierungsstrukturen maßgeblich durch die Interessen der Leistungsanbieter bestimmt würden. Dies hätte zur Folge, dass durch die spezifische Gestaltung des jeweiligen Leistungsangebotes höhere Vergütungen als die anderer Leistungsanbieter durchgesetzt werden könnten, welche in Verbindung mit der Lockerung des Prüfrechts (nur noch anlassbezogen) kaum mehr überprüfbar wären.

86. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 77a Absatz 1, Absatz 1a - neu - SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 ist § 77a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Im Absatz 1 ist das Wort "Vergütungsvereinbarung" durch die Wörter "Zahlung der vereinbarten Vergütung" zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung nach Maßgabe des bewilligten Leistungsvolumens beziehungsweise nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten von dem nach Landesrecht zuständigen Träger der Sozialhilfe bewilligt wurde. Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert, richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom Leistungsträger bewilligt wurde."

Begründung:Zu Buchstabe a:

Erst mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung können alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche als abgegolten gelten - nicht mit der Vergütungsvereinbarung.

Zu Buchstabe b:

Hier wird definiert, dass sich die zu zahlende Vergütung nur nach Maßgabe der tatsächlich bewilligten Leistung bestimmen kann.

87. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 78 Absatz 1 Satz 1,
Absatz 1a - neu -,
Absatz 2a - neu - SGB XII

In Artikel 13 Nummer 26 ist § 78 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter können in angemessenen Zeiträumen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer überprüfen."

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Träger der Sozialhilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter prüfen die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt."

c) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen der Buchführung sind vom Prüfungsrecht umfasst."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Ein auf tatsächliche Anhaltspunkte begrenzter Anspruch auf Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen entspricht nicht den Anforderungen der Praxis. Zudem wird nicht definiert, wie die Begriffe "tatsächlich" und "Anhaltspunkte" anzuwenden sind. Es wird ferner nicht definiert, wer die Feststellung trifft und wer im Streitfall über die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer Prüfung entscheidet.

Die Möglichkeit, auch anlassunabhängige Prüfungen durchführen zu können, darf den zuständigen Leistungsträgern nicht aus der Hand genommen werden. Dabei kommt es in der Realität nicht auf die tatsächliche und regelmäßige Durchführung einer Prüfung an.

Zu Buchstabe b:

Hier wird das bisher im Absatz 1 begründete Prüfungsrecht aus gegebenem Anlass eingefügt. Es sollte weiterhin im Gesetz ausdrücklich benannt werden.

Zu Buchstabe c:

Eine verpflichtende Regelung zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen ist erforderlich, da aus der praktischen Erfahrung heraus allein die Auseinandersetzungen darüber, ob und welche Unterlagen vorzulegen sind, zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Prüfungen führen können.

88. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 79a Absatz 1 - neu -, Absatz 3 - neu - SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 ist § 79a wie folgt zu fassen:

"§ 79a

Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungen können durch jede Vereinbarungspartei schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Träger der Sozialhilfe ... < weiter wie Vorlage > ...

(3) Soweit nach Inkrafttreten der Kündigung noch Leistungen vom Leistungserbringer erbracht werden, gelten für die Vergütung § 75 Absatz 5 Nummer 1 und 4 entsprechend. § 77a Absatz 4 gilt nicht."

Begründung:

Mit diesen Änderungen soll die Möglichkeit der Kündigung von Vereinbarungen eröffnet werden.

Derzeit bestehen keine rechtlichen Grundlagen für den Leistungsträger, eine einmal abgeschlossene Vereinbarung ohne Zustimmung des Vertragspartners zu beenden.

Gerade bei den bestehenden und weiterhin vorgesehenen Weitergeltungsregelungen bezüglich der Vergütung beziehungsweise auch der Leistung ist die Aufnahme einer Kündigungsmöglichkeit unabdingbar. Die Praxis zeigt, dass Anpassungs- oder Änderungserfordernissen bestehender Vereinbarungen nicht selten durch Verweigerung von Verhandlungen begegnet wird, da dem Leistungserbringer als Folge dessen im schlimmsten Fall lediglich der Verzicht auf Vergütungsanpassungen droht - und dagegen können dann gegebenenfalls rechtliche Mittel eingesetzt werden.

89. Zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 80 Absatz 2 SGB XII)

In Artikel 13 Nummer 26 § 80 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 sieht vor, dass die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Die Regelungen im Vertragsrecht des SGB XII beziehen sich nicht nur auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Es ist daher nicht sachgerecht, nur die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.

90. Zu Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8 SchwbAwV)

In Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 3 Absatz 1 Nummer 8 ist die Angabe "TBl" durch die Angabe "aHS" zu ersetzen.

Begründung:

Im Schwerbehindertenausweis ist für eine "außergewöhnliche Hör-/Sehbehinderung" das Merkzeichen "aHS" einzutragen und nicht "TBl". Das Merkzeichen "aHS" wird bei einem schwerbehinderten Menschen eingetragen, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist. Das Merkzeichen muss die Bezeichnung "aHS" und nicht "TBl" für taubblind erhalten, da ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist.

Das abrupte Abwenden von der fachlich richtigen und zutreffenden Bezeichnung "außergewöhnliche Hör- und Sehbehinderung (aHS)" und die Hinwendung zum Merkzeichen "Taubblind (TBl)", bedeutet, dass kein Begriff in Kongruenz mit der zugrundeliegenden Definition vorliegt, was der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zuwiderläuft.

91. Zu Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1a Satz 2 - neu - WVO)

In Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a ist dem Absatz 1a folgender Satz anzufügen:

"Hiervon können die Länder Abweichungen vorsehen."

Begründung:

Die Ergänzung des § 2 Werkstättenverordnung (WVO) dahingehend, dass ein Tätigwerden des Fachausschusses ausnahmslos unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird, ist zu weitgehend.

Es muss den Ländern überlassen bleiben festzulegen, inwieweit auf die kompetente Arbeit des Fachausschusses verzichtet werden kann.

§ 2 Absatz 1a WVO-E ist daher um eine Länderöffnungsklausel zu ergänzen, die es den Ländern nach eigenem Ermessen ermöglicht, ein Tätigwerden des Fachausschusses zu gewährleisten.

92. Zu Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c (§ 14 Absatz 1 Nummer 5 SchwbAV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c zu ändern und mit der seit Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetz geltenden Fassung der SchwbAV in Übereinstimmung zu bringen.

Begründung:

Der Gesetzgeber sollte die Änderungen, die er durch Artikel 3 Absatz 15 des 9. SGB II-Änderungsgesetzes mit Wirkung zum 1. August 2016 vollzogen hat, in der geplanten Neuregelung berücksichtigen. Die Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit sollten nicht die seither besetzte Nummer 5 ersetzen, sondern diese entweder ergänzen oder unter einer weiteren Nummer untergebracht werden.

Außerdem wird angeregt, in dieser Regelung klarzustellen, dass das Integrationsamt nur zur Leistung der Anleitung und Begleitung und nicht zum Lohnkostenzuschuss nachrangig beitragen kann.

93. Zu Artikel 19 Absatz 19 Nummer 14a - neu - (§ 36 Satz 1 SchwbAwV).

Nummer 15 (§ 41 Absatz 1 Nummer 1

Nummer 2

SchwbAwV)

Artikel 19 Absatz 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

'14a. In § 36 Satz 1 wird die Angabe "20" durch die Angabe "10" ersetzt.'

b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

'15. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "16" durch die Angabe "6" ersetzt.

b) In Nummer 2 ... < weiter wie Vorlage >'

Begründung:

Die Änderung sieht vor, dass die Integrationsämter nur noch zehn von Hundert (bisher 20 von Hundert) des jährlichen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds abführen. Eine bessere finanzielle Ausstattung der Integrationsämter ist alternativlos und insbesondere erforderlich wegen

- der dauerhaften Sicherung (finanziellen Förderung) der im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms "AlleImBetrieb" geschaffenen zusätzlichen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten (Inklusionsbetriebe) durch die Integrationsämter nach Auslaufen des Programms,
- der Beteiligung an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern durch die Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach Auslaufen des Arbeitsmarktprogramms Initiative Inklusion,
- der ergänzenden Förderung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter.

Eine geringere Abführung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds wirkt sich letztlich auf die Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds an die Bundesagentur für Arbeit aus: Von bisher 16 von Hundert (2014 entsprach das circa 87 Millionen Euro) des Aufkommens an Ausgleichsabgabe auf nunmehr sechs von Hundert (auf der Basis des Aufkommens von 2014 entspricht das circa 33 Millionen Euro). In Anbetracht der der Bundesagentur für Arbeit insgesamt zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel und der durchaus sinnvollen und zugleich notwendigen Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Integrationsämter in den oben genannten drei Handlungsfeldern erscheint die geringere Zuweisung an die Bundesagentur für Arbeit als vertretbar. Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe zu Lasten der Arbeitgeber als einzig mögliche Alternative zur besseren finanziellen Ausstattung der Integrationsämter erscheint hingegen aus wirtschaftlichen Gründen nicht als vertretbar.

94. Zu Artikel 22 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 WMVO)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Entwurf erstmals den Werkstattträten die Möglichkeit der Mitbestimmung in den in der Verordnung benannten Fällen ermöglicht. Dies trägt den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung, die eine Partizipation der Menschen mit Behinderung fordert.
- b) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Vorbehaltsregelungen des § 6 Absatz 3 WMVO so gefasst werden, dass sie die Mitbestimmungsrechte des Werkstatttrates nicht faktisch wertlos machen.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 3 WMVO soll der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle immer dann nicht die Entscheidung der Werkstatt ersetzen, sofern Angelegenheiten betroffen sind, die nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden. Dies eröffnet der Werkstatt, die selbst in der Vermittlungsstelle paritätisch vertreten ist, ein umfassendes Vetorecht, das im Kern dem Sinn und Zweck sowohl einer Mitbestimmung als auch der Einrichtung einer Vermittlungsstelle zuwider läuft. Zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung gehört die Auseinandersetzung bei strittigen Fragestellungen auf Augenhöhe ebenso dazu, wie auch die Möglichkeit, dass der Werkstatttrat die Vermittlungsstelle gegen die Einlassung der Werkstatt argumentativ überzeugt.

95. Zu Artikel 25 (Überschrift, Absatz 2
Absatz 3 - neu -
Absatz 4 - neu - BTHG)

Artikel 25 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 25

**Bekanntmachungserlaubnis, Umsetzungsbegleitung, Evaluation und
Kostenbeteiligung des Bundes"**

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht im Einvernehmen mit den Ländern die Auswirkungen der neu eingeführten Regelungen nach Artikel 1 Teil 2 sowie die Folgeänderungen in weiteren Gesetzbüchern auf die Leistungsträger und kann diese bei der Umsetzung dieser Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der Untersuchung beauftragen. Der Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung ist bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen und zu veröffentlichen."

- c) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze 3 bis 6 anzufügen:

"(3) Im Rahmen der Untersuchungen nach Absatz 2 sind insbesondere Auswirkungen hinsichtlich folgender Aspekte zu betrachten:

- a) die Brutto- und Nettoaussgaben der Träger der Eingliederungshilfe für erbrachte Leistungen im Vergleich zu den Ausgaben des Jahres 2016,
- b) die Verwaltungsausgaben der Träger der Eingliederungshilfe, insbesondere der Erfüllungsaufwand, der Einsatz von Personal- und Sachmitteln sowie Effizienzgewinne im Vergleich zu den Ausgaben des Jahres 2016,

- c) die Auswirkungen der Regelungen auf Menschen mit Behinderungen,
- d) die Entwicklungen beim leistungsberechtigten Personenkreis nach altem und neuem Recht,
- e) die Entwicklung der Leistungsarten und des jeweiligen Leistungsumfangs,
- f) die Auswirkungen der Regelungen im Elften und Neunten Buch zur Abgrenzung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch sowie den Leistungen der Hilfe zur Pflege und den Leistungen der Eingliederungshilfe sowie
- g) die Auswirkungen der Neuregelung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42b Absatz 5 und 6 SGB XII.

Die Untersuchung soll den Zeitraum von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 betrachten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales richtet einen Beirat zur Begleitung der Evaluation ein. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich und berät den Sachstand der Evaluation. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Länder, der Wissenschaft und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an.

(4) Der Bund beteiligt sich an den Leistungen nach Artikel 1 SGB IX Teil 2, um diejenigen Ausgaben auszugleichen, die den Trägern der Eingliederungshilfe durch die mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen eingeführten Änderungen entstehen. Der Bund erstattet hierzu, beginnend mit dem Jahr 2018, den Ländern für das jeweilige Vorjahr die gesamten entstandenen Nettoausgaben der Eingliederungshilfe, die die entsprechenden Nettoausgaben des Jahres 2016 übersteigen. Die Höhe der für die Erstattung durch den Bund nach Satz 2 in dem Kalenderjahr zugrunde zu legenden Nettoausgaben entspricht den in den Ländern angefallenen reinen Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Zugrunde zu legen sind die Nettoausgaben des Jahres 2016 im Vergleich zu den Nettoausgaben des jeweiligen Jahres, für das die Erstattung gezahlt wird.

(5) Der Anteil eines Landes an den vom Bund für ein Kalenderjahr nach Absatz 4 zu übernehmenden Ausgaben entspricht dessen Anteil an den bundesweiten Nettoaussgaben des Vorjahres nach Absatz 4 Satz 3 (Länderanteile).

(6) Die Erstattung des Bundes wird jeweils zum 1. Juli, beginnend mit dem Jahr 2018, an die Länder gezahlt. Die Erstattung nach Absatz 4 wird nach Vorlage des Berichtes nach Absatz 3 überprüft und angepasst."

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht zum BTHG ist die Angabe zu Artikel 25 wie folgt zu fassen:

"Bekanntmachungserlaubnis, Umsetzungsbegleitung, Evaluation und Kostenbeteiligung des Bundes"

Begründung:

Allgemein:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) wird das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) neu gefasst.

Im SGB IX Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln.

Das künftig im SGB IX Teil 2 geregelte Recht der Eingliederungshilfe wird konsequent personenzentriert ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Die mit dem SGB XII begonnenen Schritte einer Trennung von Fachleistung und von existenzsichernden Leistungen werden zum Abschluss gebracht. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Die Gliederung nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen wird für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben. Die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und die Heranziehung von Vermögen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe werden stufenweise im Sinne der Betroffenen verbessert.

So sehr diese gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf ein inklusives und modernes Teilhaberecht zu begrüßen sind, so sehr bestehen auch berechtigte Sorgen hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Kosten für die Leistungsträger, nämlich den Trägern der Eingliederungshilfe und somit den Kommunen und Ländern.

Diese notwendigen gesetzlichen Änderungen dürfen keine neue beziehungsweise zusätzliche Ausgabendynamik auslösen. Darauf haben die Länder von Beginn an hingewiesen.

Der Bund geht in seinem Gesetzentwurf zwar von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus, nimmt jedoch an, dass diese unter anderem durch die Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung saldiert werden. Die Länder sind hingegen der Auffassung, dass sich Mehrausgaben ergeben werden, unter anderem infolge vorgesehener Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe an Bildung und erhöhten Verwaltungskosten für das Teilhabeplanverfahren.

Da die Mehrausgaben diese Einsparungen überwiegen, bleibt es insgesamt bei einem für die Länder und Kommunen negativen Saldo.

Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, dass im Rahmen des BTHG eine qualifizierte Evaluations- und Kostenausgleichsklausel zugunsten der Träger der Eingliederungshilfe aufgenommen wird.

Für den Bund besteht hinsichtlich der Aufnahme der Mehrausgleichsklausel kein Risiko, da er - von der Richtigkeit seiner Berechnungen überzeugt - sogar unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Ausgabensteigerungen in der Eingliederungshilfe im Ergebnis mit erheblichen Entlastungen der Träger der Eingliederungshilfe rechnet.

Zu Artikel 25 Absatz 2 und 3 Evaluation:

Eine Evaluation ist aus Sicht der Länder zwingend erforderlich, da mit dem Gesetz ein grundlegender Systemwechsel verbunden ist. Die Auswirkungen dieses Systemwechsels sind nicht abschätzbar. Derzeit existiert keine valide Grundlage, um die Entwicklung der Ausgaben, Empfängerzahlen, der Leistungsarten und des Leistungsumfangs unter anderem zu beziffern. Die geltende Sozialhilfestatistik bietet keine geeignete Datengrundlage für die Berechnung der Kostenfolgen.

Die Länder sind daher der Auffassung, dass zu befürchten ist, dass die im Referentenentwurf angegebenen Kostenfolgen für die Länder und Kommunen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Insbesondere die durch Veränderungen bei den Gesamtplanverfahren sowie den Teilhabeplanverfahren entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten finden keine ausreichende Berücksichtigung. Die mittels der Effizienzrendite errechneten Einsparungen erscheinen viel zu hoch angesetzt. Die im Entwurf enthaltenen Kostenschätzungen müssten auf jeden Fall nachvollziehbar belegt und begründet werden.

Die Länder, die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind in Vertretung für die Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Ein erster Bericht über die Ergebnisse der Evaluation ist im Jahr 2022 für den vorhergehenden Zeitraum vorzulegen.

Die im Gesetz vorgesehen Umsetzungsbegleitung dient der Untermauerung der Evaluation und der Unterstützung der ausführenden Behörden. Ein Aufsichtsrecht wird hierdurch nicht begründet. Vielmehr bleibt die Verwaltungskompetenz der Länder für die Durchführung der Eingliederungshilfe hiervon unberührt. Darüber hinaus wird durchgängig der Begriff Umsetzungsbegleitung verwandt.

Zu Artikel 25 Absatz 4 bis 6 Erstattung durch den Bund:

Die den Trägern der Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind vom Bund zu erstatten. Während der Bund lediglich auf der Grundlage von Schätzungen, die zudem nach Auffassung der Länder nicht hinreichend transparent sind, eine Entlastung der Träger prognostiziert, sind die Länder demgegenüber der Ansicht, dass zu befürchten ist, dass die gesetzlichen Änderungen zu erheblichen Mehrausgaben der Träger führen werden. Eine Überprüfung und Anpassung der Erstattungsregelung ist nach Vorlage des Evaluationsberichtes vorzunehmen.

96. Zu Artikel 26 Absatz 3 - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG)

In Artikel 26 Absatz 3 ist nach der Angabe "Artikel 11" die Angabe ", 11a" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist eine Folge zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch Einfügung eines Artikel 11a.

Diese Änderung soll bereits im Jahr 2017 in Kraft treten.

Sie zielt zu Motivationszwecken auf eine besondere Freibetragsregelung speziell für die einmaligen Sonderzuwendungen ab, die Werkstattbesucher im Arbeitsbereich der WfbM erhalten. Im Regelfall handelt es sich um geringe Summen, deren Umfang die Hälfte des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nicht erreicht.

Die bestehende Vorschrift geht auf eine Zeit vor Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zurück, als auch erwerbsfähige Personengruppen Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG erhielten. Jene sollten durch Stärkung der Motivation, mehr Erwerbseinkünfte zu erzielen, schrittweise aus dem Sozialhilfebezug herausgeführt werden.

Nunmehr gehören dem nach dem SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis im Dauerbezug stehende Altersrentner sowie voll erwerbsgeminderte Menschen an, die einerseits nicht vordergründig zur Aufnahme überobligationsmäßiger Beschäftigung angeregt werden sollen, aber dennoch durch ihre Erwerbstätigkeit zur Minderung ihres Bedarfs und damit zur Senkung der Aufwendungen für die Sozialhilfe beitragen.

Die Arbeitsbemühungen insbesondere von Menschen mit Behinderungen können nicht angemessen gewürdigt werden, solange dieser Teil ihrer Erwerbseinkünfte (einschließlich Jubiläumszuwendungen) vollständig in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einbezogen wird.